

# Hallo Nachbarn

in der Region Arneburg-Goldbeck-Werben (Elbe)

12. Jahrgang  
Juli 2014  
Ausgabetermin  
1. Juli 2014  
Nummer 7

Arneburg, Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hassel,  
Hohenberg-Krusemark, Iden, Rochau, Hansestadt Werben (Elbe)

## STADT ARNEBURG HAFENFEST



12.07. - 13.07.2014

12.07. TANZ & FEUERWERK  
BEGINN: 20:00 UHR

13.07. BUNTES PROGRAMM  
BEGINN: 10:00 UHR

MIT DEM ARNEBURGER CHOR  
+ SHANTY CHOR



*Biedermeier - Sommer  
in Werben  
5. - 6. Juli 2014*



*Fotos: Anita Bosa, Dietrich Balfß*

#### Impressum:

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck.

Herausgeber und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 030 / 28 09 93 45, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

Das Amtsblatt kann beim Verlag und der Verbandsgemeinde  
gegen Erstattung der Kosten einzeln und im Abonnement bezogen werden.  
Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt.

## Wichtige Telefonnummern

### ■ Erreichbarkeit und Zuständigkeiten der Ämter in Arneburg

#### Sekretariat

Frau Fehniger, Frau Beust, Tel. 039321-5180, Fax: 039321-518-18

#### Leiterin Bauamt

##### – Planung, Stadtansanierung, Hochbau/Tiefbau

Frau Kuhlmann, kuhlmann@arneburg-goldbeck.de,  
039321-518-40

##### – Mitarbeiter Hochbau/Tiefbau, Dorferneuerung

Herr Müller, 039321-518-43

##### – Mitarbeiter allgemeine Bauverwaltung, Fähren

Frau Herbst, 039321-518-41

Herr Jany, 039321-518-19

##### – Mitarbeiter Beitragserhebung

Frau Fleschner, 039321-518-21

#### Ordnungsamt:

##### Sachgebietsleiter Ordnung und Sicherheit

Herr Rottstädt, 039321-518-20

##### – Mitarbeiter ordnungsbehördliche Aufgaben, Gewerbe/

Märkte, Vollstreckung, Fundbüro, Feuerwehren

Frau Gruber, 039321-518-45

Herr Deutsch, 039321-518-46

Frau Hack, 039321-518-47

##### – Sachgebietsleiterin Standesamt/Einwohnermeldeamt/

Wahlen/Friedhof/Statistik:

Frau Jankow, 039321-518-30

##### – Tourismusbüro:

Frau Jordan, 039321-518-17

### ■ Sprechzeiten in der Verbandsgemeinde

#### Allgemeine Sprechzeiten

Montag keine Sprechzeit

Dienstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-17.30 Uhr

Mittwoch 09.00-12.00 Uhr

Donnerstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.30 Uhr

Freitag 09.00-12.00 Uhr

#### Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes

Montag keine Sprechzeit

Dienstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-17.30 Uhr

Mittwoch keine Sprechzeit

Donnerstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.30 Uhr

Freitag keine Sprechzeit

### ■ Sprechzeiten im Stadtbüro Werben

Montag 09.00-12.00 Uhr

13.00-17.00 Uhr Einwohnermeldeamt  
und allgemeine Sprechzeiten

#### Jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat

08.30-12.00 Uhr Wohnungsverwaltung

Tel. 039393 -217, Fax 039393 -219

### ■ Sprechzeiten der Schiedsstelle Arneburg-Goldbeck

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck findet am **Montag, 7. Juli von 17.00 bis 18.00 Uhr** im Verwaltungsamt Arneburg statt.

Ansprechpartner der Schiedsstelle ist Frau Angelika Wichmann, außerhalb der Sprechzeit unter der Tel.-Nr. 039390-81359 zu erreichen.

### ■ Erreichbarkeit der Polizeistation

Sitz: Hohenberg-Krusemark, Hauptstraße 46

Tel. 039394-91490, Fax 039394-914910

### ■ Erreichbarkeit und Zuständigkeiten der Ämter in Goldbeck

Fax: 039388-97169

Internet: [www.arneburg-goldbeck.de](http://www.arneburg-goldbeck.de)

Telefon: 039388-9710

#### Bürgermeister der Verbandsgemeinde/

##### Leiter Haupt- und Ordnungsamt

Herr Trumpf [trumpf@arneburg-goldbeck.de](mailto:trumpf@arneburg-goldbeck.de) -971-10

##### Sekretariat

Frau Fricke [fricke@arneburg-goldbeck.de](mailto:fricke@arneburg-goldbeck.de) -971-11

##### Hauptamt: Sachgebietsleiter Hauptamt

Herr Gabel -971-30

##### – Gebäudemanagement

Frau Braunert -971-34

##### – Allgemeine Verwaltung, Kindertagesstätten,

Hort, Schulen, Sitzungsdienst

Frau Stamm/Frau Zander -971-32

##### – Personal/Lohn/AGH

Frau Schild, Frau Stamm, Frau Jagieniak, Frau Sommer -971-40

##### – Schreibbüro/Sitzungsdienst

Frau Fricke -971-11

##### – Wirtschaftsförderung, allgm. Vertr.

Herr Ludwig -971-50

#### Ordnungsamt

##### – Einwohnermeldeamt:

Frau Schatz -971-33

##### – Standesamt:

Frau Benke -971-31

##### – Gewerbe/Schwimmbad/Campingplatz

Veranstaltungen/Systemadministrator

Herr Sommer -971-26

#### Kämmerei

##### – Leiterin Kämmerei

Frau Hoedt [hoedt@arneburg-goldbeck.de](mailto:hoedt@arneburg-goldbeck.de) -971-20

##### – Leiterin Kasse und Vollstreckung

Frau Dähnrich -971-21

##### – Mitarbeiter Kasse

Frau Konert -971-22

Frau Pfennigwerth -971-60

##### – Mitarbeiter Steuern, Vollstreckung

Frau Drechsel -971-12

Frau Schauer -971-13

##### – Mitarbeiter Liegenschaften/Kommunalvermögen

Frau Lindau, Frau Jagieniak -971-41

##### – Mitarbeiter Doppik

Frau Troch -971-24

Herr Schwenzfeger -971-23

## Krautungsarbeiten des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“

Der Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ führt die jährlich notwendigen Krautungsarbeiten in den Gewässern 2.Ordnung im Zeitraum vom 23. **Juni bis 20. Dezember** durch.

Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009. Danach haben die Anlieger und Hinter-

lieger der Wasserläufe/Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zweck der o. g. Arbeiten zu dulden. Auf die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal sowie des Altmarkkreises Salzwedel wird hingewiesen.

Die Arbeiten werden von der Firma

**Garten- und Landschaftsbau, Baumdienst, Reinhardt Feind, Lübben** ausgeführt, die auch beauftragt ist, notwendige Absprachen zur Schaffung der Baufreiheit mit den Nutzern der Anliegergrundstücke zu führen.

**Ansprechpartner bei Fragen –**

**Herr Mike Fitzner,**

**Tel: 015116239769**

# Wohnungen im Verwaltungsbereich

## Gemeinde Hohenberg-Krusemark

### **Hohenberg-Krusemark**

eine 2-R.-Whg.; ca. 40 m<sup>2</sup>,  
Grundmiete: 4,60 €/m<sup>2</sup>

### **Hohenberg-Krusemark**

#### **OT Altenzaun**

In Osterholz, Dorfstr. 7-8 im modernisier-  
ten Wohnblock mit Heizung und Balkon  
eine 4-R.-Whg.; ca. 70 m<sup>2</sup>,  
Grundmiete: 4,00 €/m<sup>2</sup>  
zwei 3-R.-Whg.; ca. 61 m<sup>2</sup>,  
Grundmiete: 4,00 €/m<sup>2</sup>  
Stallungen vorhanden.

### **Hohenberg-Krusemark**

#### **OT Hindenburg,**

#### **Werbener Straße 5**

eine 3-R.-Whg.; ca. 77 m<sup>2</sup>,  
Grundmiete: 3,70 €/m<sup>2</sup> OG

## Hansestadt Werben (Elbe)/

### **OT Behrendorf**

#### **Behrendorf im sanierten Wohn- block, Werbener Str. 11**

eine 3-R.-Whg.; ca. 57 m<sup>2</sup>,  
Grundmiete: 4,30 €/m<sup>2</sup>  
zwei 2-R.-Whg.; ca. 46 m<sup>2</sup>,  
Grundmiete: 4,30 €/m<sup>2</sup>  
mit Erdgasheizung

#### **Behrendorf, Werbener Str. 11a+b**

eine 2-R.-Whg.; ca. 40 m<sup>2</sup>,  
Grundmiete: 4,30 €/m<sup>2</sup>  
zwei 3-R.-Whg.; ca. 56 m<sup>2</sup>,  
Grundmiete: 4,30 €/m<sup>2</sup>  
eine 4-R.-Whg.; ca. 70 m<sup>2</sup>,  
Grundmiete: 4,30 €/m<sup>2</sup>  
mit Erdgasheizung

#### **OT Giesenslage, Dorfstr. 22**

zwei 1-R.-Whg.; ca. 30 m<sup>2</sup>,  
Grundmiete: 4,30 €/m<sup>2</sup>

eine 3-R.-Whg.; ca. 62 m<sup>2</sup>,  
Grundmiete: 4,26 €/m<sup>2</sup>  
mit Erdgasheizung

## Hansestadt Werben(Elbe)

### **Am alten Bahnhof 8/9 – Erdgasheizung**

drei 3 R. Whg.; ca. 57 m<sup>2</sup>,  
Grundmiete: 4,30 €/m<sup>2</sup>  
eine 1 R. Whg.; ca. 37 m<sup>2</sup>,  
Grundmiete: 4,30 €/m<sup>2</sup>  
zwei 2 R. Whg.; ca. 46 m<sup>2</sup>,  
Grundmiete: 4,30 €/m<sup>2</sup>

### **Behrendorfer Str. 14-16 – Erdgasheizung**

eine 1 R. Whg.; ca. 25 m<sup>2</sup>,  
Grundmiete: 5,00 €/m<sup>2</sup> im DG  
eine 2 R. Whg.; ca. 46 m<sup>2</sup>,  
Grundmiete: 5,00 €/m<sup>2</sup> EG

### **Marktplatz 1**

Verpachtung Gaststätte „Ratskeller“  
Hansestadt Werben (Elbe)

1-Gewerberaum ca. 20 m<sup>2</sup>,  
Grundmiete 4,00 €/m<sup>2</sup> im EG  
mit Zentralheizung

1-Gewerberaum ca. 86 m<sup>2</sup>,  
Grundmiete 4,00 €/m<sup>2</sup> im EG  
mit Zentralheizung

2-Gewerberaum ca. 55 m<sup>2</sup>,  
Grundmiete 4,00 €/m<sup>2</sup> im EG  
mit Zentralheizung

## Gemeinde Rochau

### **Polkauer Straße 4**

Eine 3-R.-Whg.: ca. 67 m<sup>3</sup>,  
Grundmiete 3,50 €/m<sup>2</sup> (OG links)

## **Eichenweg**

zwei 4-R.-Whg.; ca. 70 m<sup>2</sup>,  
Grundmiete: 3,77 €/m<sup>2</sup> (OG links)

**In allen Gemeinden ist jeweils  
Mietkaution in Höhe von 2 Grund-  
monatsmieten zu hinterlegen.**

## **Sprechzeiten Wohnungswesen:**

Montag	9-12 Uhr	13-15 Uhr
Dienstag	9-12 Uhr	13-15 Uhr
Mittwoch	9-12 Uhr	
Donnerstag	9-12 Uhr	13-15 Uhr
Freitag	9-12 Uhr	

## **Sprechzeit in der Hansestadt Wer- ben (Elbe) im Rathaus der Stadt**

Sprechzeit: 2. und 18. Juli von 9-12 Uhr

Nähere Angaben zu den Wohnungen  
können Sie im Infrastrukturbetrieb (Ei-  
genbetrieb) der Stadt Arneburg, Woh-  
nungswesen, 39596 Arneburg, Oster-  
burger Str. 1 (Industrie- und Gewerbe-  
park) erhalten.

## **Herr Lindemann**

**Tel. 039321 547811 –**

### **Betriebsleiter**

#### **Frau Thürnagel**

**Tel. 039321 547810 –**

### **Sekretariat**

#### **Frau Klas**

**Tel. 039321 547813 –**

### **Wohnungswesen**

**Fax: 039321 547818**

### **E-Mail:**

**eigenbetrieb@isb-arneburg.de**

## Termine der Fahrbücherei im Juli

### **Tour Arneburg**

#### **02. Juli**

Arneburg	Seniorenheim	10.00 – 10.45 Uhr
	Schule	10.50 – 12.10 Uhr
	Bahnhofstraße	15.15 – 16.30 Uhr

Hohenb.-Krusem.	Schule	12.25 – 13.25 Uhr
	Kindergarten	13.30 – 13.55 Uhr

Hindenburg	Breite Straße	14.05 – 14.30 Uhr
------------	---------------	-------------------

Schwarzholz	Dorfmitte	14.40 – 14.55 Uhr
-------------	-----------	-------------------

Arneburg	Bahnhofstr.	15.15 – 16.30 Uhr
----------	-------------	-------------------

Eichstedt	Gaststätte	16.45 – 17.15 Uhr
-----------	------------	-------------------

Baben	Dorfmitte	17.30 – 17.50 Uhr
-------	-----------	-------------------

### **Tour Hassel**

#### **18. Juli**

Hassel	Dorfgemeinschaftshaus	16.50 – 17.20 Uhr
Wischer	Bushaltestelle	17.30 – 18.00 Uhr

### **Tour Iden**

#### **10. Juli**

Rohrbeck	Dorfmitte	14.20 – 14.40 Uhr
----------	-----------	-------------------

Iden	Schule	14.50 – 15.10 Uhr
------	--------	-------------------

Busch	Dorfmitte	15.20 – 15.40 Uhr
-------	-----------	-------------------

### **Berge**

#### **Behrendorf**

#### **Sandauerholz**

#### **Büttnershof**

### **Tour Goldbeck**

#### **16. Juli**

#### **Goldbeck**

Klein Schwechten	
------------------	--

### **Tour Rochau**

#### **08. Juli**

#### **Rochau**

### **Tour Sanne**

#### **09. Juli**

#### **Sanne**

### **Tour Werben**

#### **15. Juli**

#### **Werben**

Dorfmitte	15.50 – 16.05 Uhr
-----------	-------------------

Neubau	16.15 – 16.30 Uhr
--------	-------------------

Dorfmitte	16.45 – 17.00 Uhr
-----------	-------------------

Dorfmitte	17.10 – 17.40 Uhr
-----------	-------------------

Grundschule	10.30 – 11.30 Uhr
-------------	-------------------

Sekundarschule	11.35 – 13.15 Uhr
----------------	-------------------

Kindergarten	16.30 – 17.00 Uhr
--------------	-------------------

Schule	11.30 – 12.30 Uhr
--------	-------------------

Gemeindeverwaltung	17.10 – 17.30 Uhr
--------------------	-------------------

Marktplatz	16.25 – 17.25 Uhr
------------	-------------------



## Gratulationen – Gesundheit, Wohlergehen und viel Glück

### ■ Stadt Arneburg

02.07. Ingeborg Jankow zum 82. Geburtstag  
 02.07. Stefania Slusarek zum 90. Geburtstag  
 02.07. Erika Sommer zum 78. Geburtstag  
 04.07. Dieter Bertz zum 74. Geburtstag  
 05.07. Hans Joachim Weiß zum 76. Geburtstag  
 07.07. Helga Engelke zum 79. Geburtstag  
 07.07. Elsa Packebusch zum 82. Geburtstag  
 08.07. Nelli Große zum 75. Geburtstag  
 11.07. Horst Sommer zum 77. Geburtstag  
 12.07. Margot Rump zum 74. Geburtstag  
 13.07. Wanda Reinecke zum 75. Geburtstag  
 14.07. Helga Naußed zum 70. Geburtstag  
 16.07. Franz Hägele zum 72. Geburtstag  
 16.07. Rosemarie Peters zum 77. Geburtstag  
 16.07. Regina Wendel zum 77. Geburtstag  
 17.07. Gerda Obst zum 80. Geburtstag  
 19.07. Gertrud Diefert zum 79. Geburtstag  
 19.07. Hildegard Prescher zum 86. Geburtstag  
 20.07. Waltraud Koschorreck zum 74. Geburtstag  
 21.07. Elisabeth Fick zum 85. Geburtstag  
 21.07. Henny Niemann zum 86. Geburtstag  
 22.07. Horst Diefert zum 85. Geburtstag  
 22.07. Erna Tempel zum 91. Geburtstag  
 27.07. Herta Mietke zum 85. Geburtstag  
 28.07. Karin Harbrecht zum 73. Geburtstag  
 30.07. Anna Armbrüster zum 80. Geburtstag  
 30.07. Manfred Schneider zum 79. Geburtstag  
 31.07. Sigfrid Hornuff zum 77. Geburtstag  
 31.07. Walter Roost zum 76. Geburtstag

### ■ OT Beelitz

11.07. Gerhard Karstedt zum 76. Geburtstag

### ■ Gemeinde Eichstedt

02.07. Elsbeth Westphal zum 87. Geburtstag  
 11.07. Elke Kusserow zum 73. Geburtstag

### ■ OT Baben

09.07. Barbara Belling zum 75. Geburtstag  
 11.07. Friedrich Kerkau zum 79. Geburtstag  
 21.07. Waltraud Korbus zum 75. Geburtstag

### ■ OT Baumgarten

22.07. Eberhard Kelm zum 73. Geburtstag

### ■ OT Lindtorf

21.07. Anneliese Latowsky zum 88. Geburtstag

### ■ OT Rindtorf

06.07. Anneliese Doerfer zum 89. Geburtstag  
 16.07. Günther Tadewald zum 72. Geburtstag

### ■ Gemeinde Goldbeck

02.07. Pauline Winter zum 79. Geburtstag  
 04.07. Hermann Rogge zum 87. Geburtstag  
 06.07. Leonia Dannies zum 87. Geburtstag  
 06.07. Annemarie Hake zum 87. Geburtstag  
 07.07. Horst Garlipp zum 75. Geburtstag  
 08.07. Wilfriede Ebner zum 77. Geburtstag  
 09.07. Hans-Joachim Mikoleit zum 74. Geburtstag  
 11.07. Edelgard Gagelmann zum 73. Geburtstag

16.07. Magdalena Köhne zum 80. Geburtstag  
 20.07. Otto Eggert zum 70. Geburtstag  
 20.07. Rita Klein zum 80. Geburtstag  
 20.07. Renate Rettberg zum 70. Geburtstag  
 21.07. Willi Falk zum 82. Geburtstag  
 21.07. Helga Treue zum 90. Geburtstag  
 25.07. Inge Lüders zum 77. Geburtstag  
 26.07. Karl-Heinz Lüders zum 81. Geburtstag

### ■ OT Bertkow

11.07. Erich Vollheim zum 81. Geburtstag  
 16.07. Ewald Seide zum 74. Geburtstag

### ■ OT Möllendorf

28.07. Anneliese Rahmsdorf zum 77. Geburtstag

### ■ OT Petersmark

10.07. Uta Masche zum 75. Geburtstag  
 23.07. Karin Ollendorf zum 71. Geburtstag

### ■ Hansestadt Werben

07.07. Brigitte Bergmann zum 80. Geburtstag  
 10.07. Helmut Schultz zum 71. Geburtstag  
 17.07. Margot Steil zum 88. Geburtstag  
 18.07. Ilse Fährmann zum 78. Geburtstag  
 21.07. Hans-Gerd Behrendt zum 72. Geburtstag  
 30.07. Heinz Kaiser zum 75. Geburtstag  
 30.07. Alfred Lehmann zum 85. Geburtstag  
 31.07. Manfred Peters zum 74. Geburtstag

### ■ OT Behrendorf

27.07. Hildebert Schreiber zum 70. Geburtstag

### ■ OT Berge

02.07. Anne-Gerda Vinzelberg zum 74. Geburtstag  
 08.07. Fritz Roß zum 82. Geburtstag  
 17.07. Regina Melms zum 79. Geburtstag

### ■ Gemeinde Hassel

02.07. Frank-Jürgen Locklair zum 70. Geburtstag  
 10.07. Bernd Krauß zum 70. Geburtstag  
 25.07. Dr. Wolfgang Mertel zum 78. Geburtstag  
 25.07. Ingrid Storbeck zum 76. Geburtstag

### ■ OT Chausseehaus

25.07. Heinrich Kramer zum 80. Geburtstag  
 26.07. Anneliese Dzyk zum 74. Geburtstag

### ■ OT Sanne

17.07. Rosemarie Quast zum 83. Geburtstag

### ■ OT Wischer

05.07. Dr. Roland Schäfer zum 76. Geburtstag  
 14.07. Dr. Werner Jaster zum 72. Geburtstag  
 21.07. Irmgard Sailer zum 71. Geburtstag  
 24.07. Anni Reineke zum 83. Geburtstag  
 25.07. Anneliese Bertram zum 87. Geburtstag

### ■ Gemeinde Hohenberg-Krusemark

03.07. Anna Hohm zum 89. Geburtstag  
 27.07. Dora Kratzenberg zum 75. Geburtstag  
 31.07. Bärbel Voigt zum 71. Geburtstag

## Gratulationen – Gesundheit, Wohlergehen und viel Glück

### ■ OT Altenzaun

08.07. Ingrid Storbeck zum 77. Geburtstag  
15.07. Brigitte Ruhbaum zum 72. Geburtstag

### ■ OT Hindenburg

02.07. Inge Glockmann zum 81. Geburtstag  
07.07. Lieselotte Jahnke zum 88. Geburtstag  
08.07. Grete Kraft zum 87. Geburtstag  
10.07. Loni Twardon zum 73. Geburtstag  
17.07. Irene Roesler zum 77. Geburtstag  
22.07. Irene Rennspieß zum 71. Geburtstag  
24.07. Hans-Dieter Rennspieß zum 74. Geburtstag  
30.07. Gerhard Roesler zum 79. Geburtstag  
31.07. Waltraut Zickerick zum 79. Geburtstag

### ■ Gemeinde Iden

10.07. Heinz Görs zum 82. Geburtstag  
21.07. Dr. Werner Peter zum 82. Geburtstag  
29.07. Ruth Bolle zum 76. Geburtstag

### ■ OT Busch

13.07. Manfred Bethge zum 72. Geburtstag  
25.07. Hannelore Neumann zum 84. Geburtstag  
30.07. Helmut Bethge zum 78. Geburtstag

### ■ OT Kannenberg

11.07. Heinz-Georg Melms zum 83. Geburtstag

### ■ OT Rohrbeck

03.07. Erna Falke zum 81. Geburtstag  
06.07. Ferdinand Rebitzer zum 82. Geburtstag  
06.07. Annitta Seidel zum 77. Geburtstag

### ■ OT Sandauerholz

10.07. Horst Große-Hering zum 75. Geburtstag

### ■ Gemeinde Rochau

04.07. Gotthard Menzel zum 85. Geburtstag  
05.07. Eberhard Bosch zum 72. Geburtstag  
17.07. Hannelore Menzel zum 79. Geburtstag  
21.07. Gerda Wedig zum 88. Geburtstag  
28.07. Giesela Gralitzki zum 76. Geburtstag  
31.07. Friedhelm Reichert zum 76. Geburtstag

### ■ OT Häsewig

06.07. Christel Wengler zum 77. Geburtstag

### ■ OT Klein Schwechten

05.07. Emanuel Schaak zum 83. Geburtstag  
11.07. Gudrun Machui zum 78. Geburtstag  
23.07. Inge Schüßler zum 83. Geburtstag  
31.07. Inge Schädle zum 75. Geburtstag

# 13. Kinderfestival

im CJD Bilberge





Das Jugendamt des Landkreises Stendal und der Kreis- Kinder- und Jugendring Stendal e.V. laden alle Kinder herzlich ein!

**am Freitag, den 18. Juli 2014**  
von 13.30 - 17 Uhr  
EINTRITT FREI !!!




**„Mittendrin statt außen vor!“**

Vereine stellen sich vor mit: einem tollen Bühnenprogramm, Hüpfburgen, Bastel- und Malstraßen, Kinderschminken, Reiten und Kutschfahrten, Kanu- und Motorbootfahrten auf der Elbe, Polizei und Feuerwehr u. v. m.

Für „kleines“ Geld stehen Imbiss und Getränke zur Verfügung!

Es ist möglich, eigenständig zum Kinderfestival ins CJD Bilberge zu kommen, wir bieten aber auch einen kostenlosen Bustransfer nach vorheriger Anmeldung an.




Anmeldungen bis zum 13.6.2014  
beim Jugendamt des LK Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal  
Tel. 03931/60-7205

!!! Die Beaufsichtigung der Kinder muss selbst abgesichert werden !!!

# Kirchliche Nachrichten

## ■ Pfarrbereich Arneburg

### Arneburg

Gottesdienst – Sonntag, den 13. Juli um 10.15 Uhr

Gottesdienst – Sonntag, den 27. Juli um 10.15 Uhr

Frieden, alles Glück der Erde und Gottes Segen wünschen wir den

jungen Paaren, die im Juli getraut werden: Am Sonnabend, den 19.

Juli um 14.00 Uhr geben sich **Frank Andert und Michaela Tutte** das JA-Wort vor Gott und allen, die zu ihnen gehören.

### Rindtorf

Gottesdienst – Sonntag, den 13. Juli um 09.00 Uhr

### Lindtorf

Gottesdienst – Sonntag, den 27. Juli um 09.00 Uhr

### Baumgarten

Gottesdienst – Sonntag, den 06. Juli um 09.00 Uhr

Am Freitag, den 11. Juli um 14.00 Uhr geben sich **Johannes Grabowski und Cordula Schulze** das Eheversprechen.

### Jarchau

Gottesdienst – Sonntag, den 06. Juli um 10.15 Uhr

### Sanne

Gottesdienst – Sonntag, den 06. Juli um 14.00 Uhr

### Dalchau

Gottesdienst – Sonntag, den 20. Juli um 10.15 Uhr

### Beelitz

Gottesdienst – Sonntag, den 20. Juli um 09.00 Uhr

## ■ Pfarrbereich Rochau

6. Juli Gottesdienst  
um 09.00 Uhr in Grävenitz (mit Ballerstedt)  
um 10.15 Uhr in Schorstedt

13. Juli Gottesdienst  
um 09.00 Uhr in Erxleben (mit Polkau)  
um 10.15 Uhr in Düsedau

20. Juli Gottesdienst  
um 09.00 Uhr in Groß Schwechten  
um 10.15 Uhr in Peulingen  
um 14.00 Uhr in Neuendorf

27. Juli Gottesdienst  
um 09.00 Uhr in Häsewig  
um 10.15 Uhr in Rochau  
um 14.00 Uhr in Schartau

3. August Gottesdienst  
um 09.00 Uhr in Schorstedt  
um 10.15 Uhr in Ballerstedt (mit Grävenitz)

**Konfirmandenarbeit:** Donnerstag, 10. Juli, von 17.00 bis 18.30 Uhr im Pfarrhaus Rochau

**Gemeindenachmittage: Sommerpause**

**Andachten mit Büchertisch in Düsedau:**

am Sonnabend, dem 5., 19. und 26. Juli jeweils um 18.00 Uhr, nur Büchertisch: am Sonnabend, dem 12. Juli um 18.00 Uhr

## ■ Pfarrbereich Königsmark

### Gottesdienste

So, 6. Juli Meseberg 09.00 Uhr  
Rohrbeck 10.30 Uhr

Sa, 12. Juli Königsmark (Gottesdienst zum Sommerfest der Diak. Einrichtung) 14.00 Uhr

So, 13. Juli Hindenburg 09.00 Uhr  
Calberwisch 10.30 Uhr

So, 20. Juli Rengerslage 09.00 Uhr  
Iden 10.30 Uhr

Fr, 25. Juli Königsmark (Heilpäd. Einrichtung) 08.30 Uhr  
(Andacht zum Tagesbeginn)

Fr, 25. Juli Königsmark 19.00 Uhr  
(Andacht zum Tagesausklang)

## Gemeindeveranstaltungen:

**Jugendarbeit** im Pfarrbereich Königsmark:

im Pfarrhaus Königsmark: nach Vereinbarung

**Zentrales Ältestentreffen** für den **Pfarrbereich Königsmark:**

im Pfarrhaus Iden Mittwoch, 2. Juli 19.00 Uhr

**GKR-Sitzung** für den Kirchengemeindeverband **Meseberg-Königsmark:**

in der Bauernstube Rengerslage, Dienstag, 22. Juli, 18.30 Uhr

**GKR-Sitzung** für den Kirchengemeindeverband: **Walsleben**

im Pfarrhaus Hindenburg, Mittwoch, 16. Juli, 18.30 Uhr

Das Pfarramt Königsmark ist **vom 26. Juli bis 10. August** wegen

Urlaubs nicht besetzt. Die Vertretung in dringenden Fällen über-

nimmt: **Pfrn. Margaret Lipschütz, Ev. Pfarramt Rochau, Tel. 039328-356**

## ■ Pfarrbereich Werben

03.07. Tagesausflug Handarbeitskreis Werben

05.-06.07. Biedermeiersommermarkt rund um die St. Johanniskirche

05.07. 19.00 Uhr Konzert Malte Vief (virtuose Gitarre) in der St. Johanniskirche zu Werben Im Rahmen des Biedermeiermarktes: Eintritt frei! Um Spenden bitten wir herzlich.

Konzertante Musik die rockt: Darf Bach ein Publikum „rocken“?

Kann Deep Purple klingen wie ein Komponist des 18. Jahrhunderts?

Und ist das Ergebnis dann noch gute Musik mit Herz?

Ja, jedenfalls so, wie Malte Vief es anstellt.

Der Leipziger Musiker hält sich nicht an starre Genres und musikalische Schubladen.

In eigenen Kompositionen wie auch neuen Arrangements bestehender Stücke verschiebt, perforiert und überschreitet er die Grenzen zwischen Pop- und klassischer Musik.

Den Spaß an seinem erstaunlichen Spiel ist in Malte Viefs Konzerten unmittelbar zu erleben. Ob filigran und melancholisch oder explosiv und mitreißend – seine Musik berührt und klingt nach.

Freuen Sie sich auf einen überraschenden und lebendigen Abend voller Musik mit Herz.

06.07. 10.00 Uhr Gottesdienst zum Biedermeiermarkt in Werben mit KinderGD

07.07. 16.00 Uhr FamilienFerienKiste in Werben

Eingeladen sind alle KinderKiste-Kinder mit ihren Eltern, Geschwistern, Großeltern. Wir wollen zusammen singen, etwas Spannendes hören, spielen, essen und uns in die Ferien verabschieden – Überraschungen inklusive. Wer möchte und kann, steuere etwas zum Buffet bei (Kuchen oder Salate). Wir freuen uns auf ein schönes und Geist-reiches Fest mit Ihnen und euch, euer KinderKiste-Team

12.07. 13.00 Uhr Trauung in Werben

19.00 Uhr Konzert Martinschor Beedenbostel in der St. Johanniskirche zu Werben

Titel: „...wie unser Leben auch“ Eintritt frei. Wir bitten um eine Spende.

Und danach gemütliches Beisammensein mit dem Chor. Über beigesteuerte Salate, Getränke oder ähnliches zu einem gemeinsamen Abendessen freuen wir uns sehr.

- 13.07. 09.30 Uhr Gottesdienst in Neukirchen mit Hl. Abendmahl  
 11.00 Uhr Gottesdienst in Räbel mit Hl. Abendmahl  
 20.30 Uhr WM-Café im Pfarrhaus Werben (Finale)
- 20.07. 10.00 Uhr Gottesdienst in Werben mit Taufe, KinderGD und Hl. Abendmahl
- 22.07. 19.00 Uhr GKR im Pfarrhaus Werben
- 27.07. 10.00 Uhr Gottesdienst in Berge mit Hl. Abendmahl

#### ■ Pfarrbereich Klein Schwechten

**Besonderer Hinweis: Es hat Änderungen in der Planung gegeben. Anders als im Gemeindebrief des Pfarrbereichs veröffentlicht feiern wir die Gottesdienste im Juli wie hier folgt am:**

- 06.07. um 09:00 Uhr in Goldbeck  
 um 10:30 Uhr in Bertkow  
 um 14:30 Uhr Andacht und Kinderfest in Möllendorf mit buntem Programm in der Kirche und auf dem Spielplatz
- 12.07. um 13:00 Uhr in Goldbeck Gottesdienst zur Eheschließung
- 13.07. um 14:00 Uhr in Klein Schwechten Pfarrbereichsgottesdienst mit Reisesegen für die Jugendfreizeit in den USA und mit Dank an die Unterstützer des Projekts
- 20.07. um 14:00 Uhr in Klein Schwechten Gottesdienst im Grünen auf dem Sportplatz mit dem Bläserchor aus Seehausen und Gemeindepädagogin Grigoleit
- 26.07. um 11:30 Uhr in Petersmark Traugottesdienst mit Superintendent Kleemann
- 27.07. um 10:00 Uhr in Goldbeck mit Pfr. Kahl  
 um 18:00 Uhr in Plätz Gottesdienst in alternativen Formen

#### **Andere Termine und Gemeindeveranstaltungen wie folgt:**

Der Chor des Pfarrbereichs probt am Montag, den 07. und 14.07. um 19:30 Uhr im Gemeindehaus Klein Schwechten und geht dann in die Sommerpause.

Der Chor in Eichstedt probt jeden Dienstag um 19:30 Uhr in der Feuerwehr.

Gemeindenachmittag in Eichstedt: am Mittwoch, den 16.07. um 15:00 Uhr in der Winterkirche.

Der Konfirmandenunterricht findet am Donnerstag den 10.07. zum letzten mal vor den Sommerferien statt. Wir treffen uns um 17:00 Uhr im Gemeindehaus Klein Schwechten.

Anschließend an den Konfirmandenunterricht am 10.07. um 18:30 Uhr versammelt sich die Jugendgruppe des USA-Projekts 2014 mit den Eltern zur abschließenden Planungssitzung.

Pfarrer Thomas Vesterling ist vom 19. Juli bis 6. August mit der Konfirmanden- und Jugendgruppe des Pfarrbereichs in den USA. Beerdigungen und andere Kasualien übernimmt Pfarrerin Lipschütz aus Rochau (Achterstr. 16 in 39579 Rochau, Tel.: 039328/356 und Fax: 039328/51053).

# Mitmachen beim „Tag der Regionen“ 2014

Motto „Aus Liebe zur Region – denken, handeln und genießen“

Das Netzwerk Zukunft Sachsen-Anhalt e.V. und das bundesweite Aktionsbündnis rufen zur Beteiligung am „Tag der Regionen“ 2014 auf. Die diesjährigen Aktionswochen zwischen dem 26. September und dem 12. Oktober stehen unter dem Motto „Aus Liebe zur Region – denken, handeln und genießen“.

Die Aktionswochen werben für die Stärken der Region und regionale Kreisläufe: Angemeldet werden können Veranstaltungen, bei denen regionale-nachhaltige Produkte, Handwerk, Dienstleistungen und Kultur oder regionales Engagement im Mittelpunkt stehen.

Nicht zuletzt durch die wiederholten Lebensmittelskandale ist das Interesse der Verbraucher an Regionalität und regionalen Produkten in den vergangenen Jahren stetig gewachsen.

Regionale Produkte sind in der Verbraucherwahrnehmung vor allem frische Landwirtschaftsprodukte, bei denen die Nähe zwischen regionalen Anbietern und Konsumenten Transparenz und Vertrauen schafft.

Doch auch regionale Wirtschaftskreisläufe im Handwerk, eine lebendige Regionalkultur und soziale Initiativen für ein gemeinsames Engagement in den Regionen tragen zu einer nachhaltigen Entwicklung der Regionen bei. Durch den Erhalt und die Förderung regionalwirtschaftlicher Strukturen können Arbeitsplätze und somit Einkommen in einer

Region gefestigt und unnötige Transporte vermieden werden. Dies, eine ausreichende Daseinsvorsorge und der soziale Zusammenhalt tragen insbesondere in ländlichen Regionen dazu bei, die Lebensqualität zu sichern und Menschen Bleibeperspektiven zu geben.

Die von Vereinen initiierte bundesweite Kampagne „Tag der Regionen“ rückt diese Aspekte in den Blick und lädt nachhaltig und regional wirtschaftende Betriebe aus Handwerk, Landwirtschaft und Umwelt, Tourismus und Gastronomie einerseits, Kirchen, Kultureinrichtungen, Eine-Welt-Gruppen und andere Initiativen andererseits dazu ein, den Aktionstag zu nutzen, um ihre Beiträge für die Entwicklung der Region bekannt zu machen.

Die diesjährigen Aktionswochen zwischen dem 26. September und dem 12. Oktober stehen unter dem Motto „Aus Liebe zur Region – denken, handeln und genießen“. Bundesweit werden wieder um die tausend Veranstaltungen erwartet.

Die Veranstalter melden Betriebsführungen, Hof-, Dorf oder Stadtfeste, Regional- und Umweltmärkte, Exkursionen, Vorstellungen von Nahversorgungsangeboten, Kochveranstaltungen, Speisekarten mit regionalen Produkten und vieles mehr zum Tag der Regionen an. In den vergangenen Jahren fanden bis zu 140 Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt statt.

## Selketal und Elstertal stehen 2014 im Mittelpunkt der Aktionswochen

Der Auftakt der Aktionswochen 2014 in Sachsen-Anhalt findet am 27. September als Hoffest rund um den Waldgasthof Selketal im Harz statt.

Ganz im Sinne des Aktionstages hat sich Familie Klock um die Auftaktveranstaltung beworben, weil sie das Selketal insgesamt fördern will und lädt Direktvermarkter und Vereine aus der Region dazu ein, sich zu beteiligen.

Familie Klock sucht noch Helfer für die landesweite Auftaktveranstaltung (Interessierte melden sich bitte möglichst bald unter Tel. 039484- 2715).

„10 Jahre Weinroute Weiße Elster“ heißt es bei der zentralen Veranstaltung zum „Tag der Regionen“ ganz im Süden des Landes am 3. Oktober.

Mehrere Direktvermarkter an der Weinroute laden dort gemeinsam zum Abradeln der Route ein.

Die beteiligten Betriebe erwarten ihre Gäste an diesem Tag mit offenen Höfen und kulinarischen Angeboten.

Melden Sie Ihre Veranstaltungen unter [www.tag-der-regionen.de](http://www.tag-der-regionen.de) an.

Bis zum 10. August angemeldete Veranstaltungen erscheinen automatisch im Programmheft für Sachsen-Anhalt.

## KLEIN-ST-E GALERIE Arneburg informiert

Künstlerisches Schaffen eines Prignitzer Allrounders gezeigt

Am Mittwoch, den 18. Juni eröffnete die KLEIN-ST-E GALERIE Arneburg um 19:00 Uhr im GOLDENEN ANKER ihre neuste Kunstaustellung (lfd. Nr. 209). Autor und Gast des Abends war ein Allrounder aus der Prignitz, Bernd Streiter (1962), ansässig in Mödlich bei Lenzen.

Nach 4 Jahren Humboldt-Universität (Kunsterziehung/Deutsch) studierte er 3 Jahre in Leipzig an der Hochschule für Buchkunst und Grafik – Zeichnung und Druckgrafik sind also seine Domäne.

Ungleich mehr Aufsehen erzielte er aber mit einer erklecklichen Anzahl von

Plastiken im öffentlichen Raum, meist figürlichen Bronzen, die aus manchem Stadtbild nicht mehr wegzudenken sind, z.B. die Bertha Klingberg in Schwerin, der Fiek'n Brunnen zu Hagenow, der Charon am Elbdeich in Mödlich oder die mehrteilige Lenzener Narrenfreiheit.

Die künstlerische Ausbeute der bislang 22 Jahre intensiven Schaffens ist überwältigend – neben plastischen und grafischen Arbeiten zum Thema Faun, neben Illustrationen und Buchgestaltungen, neben Entwürfen für Kirchenfenster und Porträts in verschiedenen Techniken (G. Benn, H. Schmidt, H. Kohl) stehen radierte Landschaften und Serien – lassen Sie sich überraschen!

**Die Ausstellung ist täglich (außer montags) zu sehen von 11:30 bis 21:00 Uhr, bis zum 12. August dieses Jahres.**



# Schöne Klassenfahrt nach Arendsee

Viel Abwechslung für die Schüler der 4.

Unsere Klassenfahrt war ein tolles Erlebnis. Am ersten Tag haben wir unsere Zimmer bezogen.

In jedem Zimmer gab es drei Betten, einen Tisch, einen großen Schrank und ein Bad. Nachdem wir damit fertig waren, haben wir das KIEZ-Gelände erkundet.

Das KIEZ besteht aus mehreren Häusern, einer Turnhalle, einem Grill- und Spielplatz und einem Sportgelände sowie dem Altmarkgarten. Zum Mittag aßen wir im Speisesaal Königsberger Klopse. Am Abend trafen sich alle bei den Jungs und wir haben uns Gruselgeschichten erzählt.

Am nächsten Tag umrundeten wir den Arendsee mit dem Fahrrad und besuchten einen Fischer. Abends machten wir uns alle hübsch, denn es war Disco.

Am Mittwoch waren wir im Märchenpark Salzwedel. Zuerst gingen wir in die Spielscheune, um uns richtig auszutoben. Danach haben wir den Märchenpark besichtigt. Abends gab es Leckerer vom Grill.

Am Donnerstag haben wir in der Turnhalle vom KIEZ Sport getrieben. Später besuchten wir die letzte Mühle in Arend-



see. Hier wurden uns alte Arbeitsgeräte vorgestellt. Zum Abend gab es eine Abschlussdisco.

Am nächsten Tag hieß es Sachen packen, denn es ging wieder nach Hause. Diese Klassenfahrt wird uns lange in Erinnerung bleiben, ganz besonders die

schöne Fahrt auf dem Arendsee mit der Queen.

Ein großes Dankeschön an unsere Klassenlehrerin.

*Isabel Galster*

*Klasse 4 der Grundschule Arneburg*

Die Grundschule Iden lädt ein  
zum  
**10. Tag der offenen Tür**  
am Sonnabend, dem 12. Juli 2014

Beginn: 10.00 Uhr auf dem Schulgelände

Ausstellung  
Kuchenverkauf  
Basteln  
Ein tolles Programm  
Lernige Spiele  
Mittagessen am Grill  
Tombola  
...und vieles mehr!!!

# 38. Arneburger-Elbelauf am 7. September

Jeder kann teilnehmen!

Der Arneburger-Elbelauf ist schon zu einer guten Tradition geworden und ist die älteste Volkslauf-Veranstaltung in Sachsen-Anhalt.

Die Erinnerungen an den Lauf sind vielfältig, besonders aus den ersten Jahren.

Unvergessen sind die Organisatoren der ersten Stunde, wie Siggie Wille, Arne Könnicke, Eberhard Stockmann, Heinz Otto.

Zu den Erinnerungen gehören die Beratungen in der Fährgaststätte, die Erbsensuppe aus dem Kulturhaus, die Sonderpostkarte mit Sonderpost-Stempel. Jedes Jahr originelle Startnummern, Begleitung der Läufer auf den Elbwiesen durch Kühe und Pferde, die Arneburger Blasmusikanten, die originellen Souvenirs, die Ausrichtung der Veranstaltung als Familienfest, das Essen und der Tee aus der Werner-Seelenbinder-Schule, den volkssportlichen Charakter der Veranstaltung und die vielseitige Unterstützung vieler Arneburger sowie ein lebendes Ferkel in der Tombola. Bürgermeister Lothar Riedinger, Heinz Otto vom SV Rot-Weiß Arneburg und Gerd Engel trafen sich kürzlich, um den Arneburger-Elbelauf vorzubereiten. Angedacht ist eine Volkssportveranstaltung, bei der Zeiten und Sieger nicht im Vordergrund stehen. Eine Veranstaltung für jeden, ob Wanderer, Läufer, Menschen mit Handicap, Familien und Kinder.

Es geht um das Mitmachen und den Spaß an der Bewegung in der Natur. Ehrenpokale werden aber ausgegeben. So werden Teilnehmer vom 1. Elbelauf 1977 erwartet, sowie ein ägyptischer Lauffreund und Teilnehmer aus Berlin,



Potsdam und Riesa. Für den Ort der Verwaltungsgemeinschaft (ohne Arneburg) der prozentual die meisten Teilnehmer stellt, gibt es einen Pokal oder die teilnehmerstärkste Gruppe, die von Start bis Ziel gemeinsam läuft oder wandert, gibt es ebenfalls einen Pokal. Am 7. September (Sonntag) um 9.40 Uhr erfolgt der Teddylauf (400 m), vorwiegend für Kinder im Vorschulalter, da um 10.10 Uhr der 2,8 km Lauf stattfindet, der auch gewandert werden kann. Um 10.00 Uhr erfolgt der Start über 7.0 km entlang der Elbe, und die Wanderung entlang des Naturlehrpfades über 5,5 km. Der Start ist jeweils auf dem Marktplatz und das Ziel auf dem Schulsportplatz der Werner-Seelenbinder-Schule, wo auch die Anmeldung erfolgt. Jeder Teilnehmer erhält die Souvenirstartnummer, eine Urkunde, einen eigens angefertigten Souvenirsportbeutel und nimmt an der Tombola teil.

Das Startgeld beträgt für Erwachsene 2.00 € und wird komplett gespendet für die „**Forschung Querschnittslähmung**“ unter dem Motto: „**Wir laufen für alle, die nicht Laufen können**“

Da die Veranstaltung trotz vieler Leistungen ohne Einnahmen stattfindet, ist vielseitige Hilfe und Unterstützung notwendig. Alle Organisatoren und Helfer arbeiten unentgeltlich – ehrenamtlich. Dankbar sind wir für jede Unterstützung. So danken wir jetzt schon der Kreissparkasse, den Stendaler Stadtwerken, der Johanniter-Unfallhilfe, der Bundeswehr, der Mathewes-Metallbau GmbH Arneburg der Adler-Apotheke Arneburg.

Insbesondere für die Tombola für alle Teilnehmer suchen wir noch Preise jeglicher Art. Das können Gutscheine vom Friseur oder für eine Massage, Veranstaltungen, Sachwerte, landwirtschaftliche Ereignisse (Obst, Gemüse, Honig, Pflanzen) sein. Die Veranstalter möchten, dass es auch ein Fest werden soll, so wie in den früheren



Jahren war. Eine Hüpfburg von der Johanniter-Unfallhilfe wurde schon zugesagt. Die Äthiopienkinderhilfe wird mit einem Flohmarktstand präsent sein.

**Wir bitten alle Teilnehmer und Bürger um einen Flohmarktartikel, der am Veranstaltungstag abgegeben werden kann.**

**Weitere Aktivitäten und Aktionen wären wünschenswert.**

*i. A. des Org.-Teams*

*Gerd Engel (0174-8339104)*

## Lehrreicher Verkehrsprojekttag

Alle Schüler der Grundschule Goldbeck nahmen teil



Am Freitag, den 13. Juni, fand an unserer Schule der Verkehrsprojekttag für alle Klassen statt. An diesem Tag hatten alle Kinder wie in jedem Jahr viele Aufgaben zu absolvieren. So standen ein Fahrradparcour auf dem Plan, eine 1. Hilfe-Unterweisung, eine Kontrolle der Fahrräder und das Anschauen eines Verkehrsvideos.

Auch wurden die Kenntnisse über die Verkehrszeichen, Verkehrsregeln und das verkehrssichere Fahrrad vertieft.

Klasse 4 war an diesem Tag besonders aufgeregt, denn sie mussten die praktische Radfahrprüfung ablegen. Anschließend fuhren die Kinder der 4. Klasse mit Frau Heidenreich und Frau Ziemek natürlich mit ihren Rädern zum Möllendorfer Spielplatz. Es war für alle ein sehr lehrreicher Tag.

AG „Junge Reporter“

GS Goldbeck

Benjamin, Justus und Denny

## Biedermeier-Sommer in Werben

Am 5./6. Juli auf dem Kirchplatz der Hansestadt

Nunmehr zum 9. Mal laden der Arbeitskreis Werbener Altstadt e.V. (AWA) und die Hansestadt Werben zum Biedermeier-Sommer ein. Die **Marktzeiten** sind **Sonnabend, 5. Juli, 12 – 19 Uhr** sowie **Sonntag, 6. Juli, 11 – 17 Uhr**.

Im Mittelpunkt des Geschehens steht der **Biedermeiermarkt auf dem Kirchplatz**. Darüber hinaus bieten die Organisatoren ein vielfältiges Programm, das die spannende Biedermeierzeit (1815 – 1848) lebendig werden lässt:

- Biedermeiermarkt mit ca. 35 Händlern, Handwerkern und Künstlern, darunter Schmiede, Tischler, Töpfer, Imker, ebenso Gestricktes, Genähtes, Malerei, Blumenkränze, antiquarische Bücher-Schwerpunkt Biedermeierzeit, Biedermeiermöbel ...
- Speisen und Getränke: Schwein am Spieß, Bio-Bratwurst, Federweißer, Obst- und Wildfruchtweine, Holunderlimonade, Kaffee und Kuchen, frische Waffeln, Buchteln ...
- Fahrten mit der vierspännigen Königlich Hannoverschen Postkutsche
- Verkauf des Biedermeier-Marktboten
- Biedermeier-Stube in der Kirchstraße 23, Kaffee und Kuchen

- Kommandeurshaus Seehäuser Straße 2, Lammpfanne und Werbener Bier „Johannisgold“
- Blaudruck-Ausstellung und Verkauf, Pfarrhaus

### Veranstaltungshöhepunkte:

- „Der Revisor“, Lustspiel nach Nikolai Gogol, gespielt von der „Dilettantengesellschaft Altmärkisches Treibgut“, Hoftheater Seehäuser Straße 16 (Freitag 19 Uhr, Sonntag 17.30 Uhr)
- Gitarrenkonzert mit Malte Vief aus Leipzig, St. Johanniskirche (Samstag 19 Uhr)
- „Kalif Storch“, Märchen für Papiertheater nach Wilhelm Hauff, Figurentheater Liselotte aus Berlin, Marktplatz 17 (Sonnabend und Sonntag)
- Lesung Heinrich Heine, Lesegesellschaft „Gute Stube“, Salzkirche (Sonnabend und Sonntag)
- Führungen durch die Storchentadt Werben mit einem Storchentaxi (Sonnabend und Sonntag)
- Ebenso Kirchenführungen, Elbtorbesehtigung, handgemachte Musik ...

Weitere Details zum Programm auf [www.werben-elbe.de](http://www.werben-elbe.de).

Arbeitskreis Werbener Altstadt e. V.

## Arneburger Kultur- und Heimatverein ging auf große Floßfahrt

Empfehlenswert: Nach längerer Pause lud der Arneburger Kultur- und Heimatverein wieder zu einer Exkursion ein, zu einer Floßfahrt auf den Pareyer Elbgewässern.

Trotz anfänglicher Bedenken war das Interesse groß, die Floß- und Bus-Kapazität mit 35 Teilnehmern voll ausgebucht.

Als Programmbereicherung hatte der Verein den Besuch des Klosters Jerichow einbezogen (und finanziert), außerdem bestes Sommerwetter organisiert (manchmal klappt's ja!), so dass dieser 21. Mai für alle Beteiligten ein fröhliches, ein rundum gutes Erlebnis wurde, wofür der Initiatorin, unserer Schatzmeisterin Roswitha Globisch, herzlich gedankt sei!

A. Könnecke, Vereinsvorsitzender

## Die Grundschule Iden sagt Danke!

Anlässlich seines 60. Geburtstages überreichte der Idener Tierarzt und Landwirt Dr. Lutz Hafner der Grundschule Iden einen Beamer mit Beamer Tisch sowie einen Laptop.



Als Gemeinderat und Mitglied der Wählergemeinschaft für Bürgernähe ist es ihm wichtig, öffentliche Einrichtungen zu unterstützen.

Die Schüler und das Kollegium der Grundschule Iden bedanken sich ganz herzlich bei Herrn Dr. Lutz Hafner.

## Viel größere Summe

Im Beitrag „Aus der Arbeit des Förderkreises St. Katharinen-Kirche Eichstedt/Altmark“ vom Mai 2014, Seite 10, muss die genannte Summe richtig lauten:

155.000,00 Euro.

Wir bitten für den Satzfehler um Entschuldigung.



# Rekonstruierte Helbig-Orgel in Eichstedt wird eingeweiht

Förderkreis St. Katharinen-Kirche und EU-Mittel ermöglichten das Vorhaben

Über 80.000 Euro hat der Förderkreis St. Katharinen-Kirche Eichstedt e.V. in die Rekonstruktion der historischen Helbig-Orgel in der Gemeinde Eichstedt investiert. Fast 35.000 Euro wurden durch die Europäische Union aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) beigesteuert.

Das ambitionierte Vorhaben war bereits im November 2013 abgeschlossen worden, nachdem die Mitglieder der Lokalen



Aktionsgruppe (LAG) Mittlere Altmark das Projekt im Jahr zuvor auf die Prioritätenliste gesetzt hatte. Am 25. Mai erfolgt nun die öffentliche Vorstellung des Instrumentes im Rahmen eines Festgottesdienstes und eines anschließenden Orgelkonzertes.

Der Förderkreis ist aktives Mitglied der LAG Mittlere Altmark. Als gemeinnütziger Verein war ihm von der Bewilligungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, ein Fördersatz in Höhe von 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben zuerkannt worden. In der Kirche zu Eichstedt war parallel zur Rekonstruktion der Orgel ein weiteres LEADER-Vorhaben erfolgreich abgeschlossen worden, bei dem Umbauten in der Sakristei vorgenommen worden waren, um Ausstellungsflächen zu erhalten.

Die fast 90 Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe Mittlere Altmark können eine

positive Bilanz der kürzlich zu Ende gegangenen EU-Förderphase (2007 bis 2013) ziehen. „Mit 106 geförderten Projekten und rund 5,7 Mio. Euro eingesetzter EU-Mittel haben wir unsere Ziel-



setzungen deutlich übertroffen“, schätzt Verena Schlüsselburg. Vor wenigen Tagen habe man eine Broschüre veröffentlicht, die diese erfolgreiche Entwicklung für die Öffentlichkeit transparent werden lässt, so die LAG-Vorsitzende und Bürgermeisterin der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) weiter. „Die Publikation wird auch auf der 4. LEADER-Konferenz des Landes Sachsen-Anhalt, die am 30. Juni in der Hansestadt Stendal stattfinden wird, zur Verfügung stehen“, ergänzt Heike Winkelmann vom LEADER-Management der LAG.

Die LAG Mittlere Altmark will ihre Arbeit in der kommenden EU-Förderperiode bis zum Jahr 2020 fortsetzen. Das



Ministerium der Finanzen hatte im Dezember 2013 aufgerufen, das Interesse an der Mitwirkung in der nächsten LEADER-Phase verbindlich zu bekunden; die LAG hat dies fristgemäß im Februar 2014 dem Finanzministerium mitgeteilt. Verena Schlüsselburg: „Wir gehen fest davon aus, dass die Landesregierung noch im Sommer den Landeswettbewerb ausloben wird, um die künftigen Fördergebiete auswählen zu können. Alle Einheitsgemeinden und Verbandsgemein-



den, die das derzeitige LAG-Gebiet Mittlere Altmark in beiden altmärkischen Landkreisen bilden, wollen auch künftig dabei sein. Das wurde durch entsprechende Beschlüsse der Stadträte und Verbandsgemeinderäte im letzten Herbst bestätigt.“

Mehr Informationen:  
[www.mittlere-altmark.de](http://www.mittlere-altmark.de)  
[www.leadernetzwerk-sachsen-anhalt.de](http://www.leadernetzwerk-sachsen-anhalt.de)

Ansprechpartner/in:  
LAG-Vorsitzende:  
Verena Schlüsselburg  
0172-21 530 31  
Leader-Management:  
Dr. Wolfgang Bock  
0172-36 649 64  
Heike Winkelmann  
0172-31 900 68



# Grundschule Iden – Wandertag nach Rohrbeck

1. Klasse bedankt sich für tollen Unterricht im Grünen

Ein weiterer Wandertag führte die Mädchen und Jungen der 1. Klasse der Grundschule Iden am Freitag, dem 13. Juni in das benachbarte Rohrbeck. Auf dem Hinweg ging es durch die Rohrbecker Heide.



Hier erwartete schon der Revierförster Gunnar Schulze die Schüler.

Viele Spiele, Informationen und ein kleines Quiz ließen die Zeit im Wald schnell vergehen.

Weiter ging es zu Peter Schmack nach Rohrbeck.

Seit einigen Jahren beschäftigt er sich mit der Imkerei.

So konnte er den Kindern sehr anschaulich zeigen, wie der Honig entsteht.

Eine kleine Kostprobe durfte natürlich nicht fehlen.

Verschiedene Honigsorten werden in der nächsten Woche das Angebot auf dem Frühstückstisch der ersten Klasse bereichern. Vor dem Rückmarsch gab es dann zur Stärkung eine leckere Brat-

wurst vom Grill. Vielen Dank an Gunnar Schulze und Peter Schmack für diesen tollen Unterricht im Grünen und natürlich auch an die Eltern für Ihre Unterstützung.

*Klasse 1 der Grundschule Iden*



## Amtliche Bekanntmachungen

### Ausschreibung

Die Stadt Arneburg beabsichtigt, zum **01.09.2014** die Einstellung einer Person als Stadtarbeiter und zeitgleich als Beschäftigte(r) zur Ausbildung zum/zur Fährmann/-frau **mit einer Arbeitszeit von 40 Wochenstunden**. Es handelt sich um eine befristete Stelle für die Dauer von 2 Jahren.

Nähere Informationen zur Ausschreibung unter [www.arneburg-goldbeck.de](http://www.arneburg-goldbeck.de).

Bewerbungskosten sowie Kosten die durch An- und Abreise entstehen, werden nicht erstattet.

Bei Interesse richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf, Ausbildungsnachweisen, Nachweisen über vorhandene Qualifikationen, einer Kopie des Führerscheines und einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis bis zum **23.07.2014** an den

Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg  
c/o Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck  
Personalamt  
An der Zuckerfabrik 1  
39596 Goldbeck.

*Kay Lindemann*  
*Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg*  
*Der Leiter*

\*) Keine erschöpfende Aufzählung, es werden nur die wesentlichsten Arbeitsaufgaben genannt.

### Ausschreibung

Die Gemeinde Rochau beabsichtigt das Bürger- und Mietshaus in Rochau (ehemaliges Gutshaus), Breite Straße 47, mit einer vermessenen Grundstücksfläche von 688 m<sup>2</sup> und das Geschäftshaus Breite Straße 49 mit einer vermessenen Grundstücksfläche von 618 m<sup>2</sup> gemeinsam zu verkaufen.

#### **Bürger- und Mietshaus Breite Straße 47**

Baujahr Gebäude ca. 1900 als Gutshaus  
Baujahr Zufahrt 2007  
Bruttogrundfläche: 985 m<sup>2</sup>  
teilweise saniert  
2 Wohnungen vermietet  
1 Gewerberaum vermietet  
Voraussetzung für weitere Vermietung von 2-3 Wohnungen vorhanden

#### **Geschäftshaus Breite Straße 49**

Baujahr Gebäude ca. 1900 als Nebengebäude, Umbau zum Geschäftshaus 1999  
Baujahr Parkplatz 2007  
Geschäftsfläche: 270 m<sup>2</sup>  
3 Gewerberäume vermietet

#### **Gebote können in der Zeit vom 02.07.2014 bis 31.07.2014 abgegeben werden**

an: Gemeinde Rochau  
über: Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck  
An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck

Für die Besichtigung der Grundstücke und die Einsicht in die vorliegenden Gutachten vereinbaren Sie bitte mit der Kämmeri der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (Tel. 039388/ 97120) einen Termin.

### Ausschreibung

Die Gemeinde Hassel beabsichtigt das Waldbad mit Campingplatz und Waldgasthof in Wischer zu verpachten.

Das Waldbad Wischer befindet sich in einer reizvollen Waldlandschaft im Herzen der Altmark, im Städtedreieck Stendal-Arneburg-Tangermünde. Zum Waldbad gehören ein Campingplatz und ein Waldgasthof. Der Baggersee mit einer Größe von ca. 5 ha bietet einen herrlichen Sandstrand. Die Einrichtungen sind behindertengerecht. Zahlreiche Spiel- und Sportmöglichkeiten, wie Volleyball, Fußball, Minigolf, Tischtennis, Badminton und zwei Spielplätze können genutzt werden. Die nähere Umgebung bietet weitere Freizeitangebote, wie Reiten, Wandern und Radwandern. Für den Angelsport ist der Baggersee ebenso geeignet.

Das Objekt wird derzeit als Waldbad betrieben. Der bestehende Pachtvertrag läuft am 31.12.2018 aus. Im Einvernehmen mit dem bisherigen Pächter könnte eine frühere Verpachtung durchaus erfolgen.

Angebote sind an folgende Adresse zu richten:  
Gemeinde Hassel  
über Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck  
An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck

Für die Besichtigung des Grundstückes vereinbaren Sie bitte mit der Kämmeri der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (Tel. 039388/ 97120) oder mit dem Bürgermeister Herr Rihsmann (Tel. 0171 /4450753) einen Termin.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Ausschreibung Gebäude Schule Hohenberg-Krusemark

Die Gemeinde Hohenberg-Krusemark beabsichtigt, ein Gebäude in Hohenberg-Krusemark, Ellinger Straße 49, mit einer vermessenen Grundstücksfläche von 3.332 m<sup>2</sup> zu verkaufen.

Baujahr Gebäude: ca. 1906

Bruttogrundfläche: 829m<sup>2</sup>

Das Gebäude wird zur Zeit als Schulgebäude genutzt.

- teilsaniert
- dreigeschossig und vollunterkellert
- gepflasterte Parkplätze und gepflasterte Außenfläche vorhanden
- Nebengebäude
- Spielplatz

Zu dem Grundstück gehört eine landwirtschaftliche Fläche mit einer Größe von 858 m<sup>2</sup>.

**Gebote können in der Zeit vom 02.07.2014 bis 30.07.2014 abgegeben werden**

an: Gemeinde Hohenberg-Krusemark  
über: Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck  
An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck

Für die Besichtigung des Gebäudes mit Grundstück und die Einsicht in das vorliegende Gutachten vereinbaren Sie bitte mit der Kämmerei der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (Tel. 039388/ 97120) einen Termin.

### Bekanntmachung Wirtschaftsplan des Infrastrukturbetriebes der Stadt Arneburg

„Der Stadtrat der Stadt Arneburg hat am 25. 2. 2014 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung Nr. 93/ISBA/13 des Betriebsausschusses den Wirtschaftsplan des Infrastrukturbetriebes der Stadt Arneburg mit seinen Bestandteilen für das Geschäftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 wie folgt festgesetzt und beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan des Infrastrukturbetriebes der Stadt Arneburg 2014 wird entsprechend der Anlage wie folgt festgesetzt und beschlossen:
  - 1.1. Im Bereich des Erfolgsplanes mit Aufwendungen in Höhe von 27.846.294 € und Erträgen in Höhe von 28.149.293 €.
  - 1.2. Der voraussichtliche Jahresüberschuss beträgt 170.553 €.
  - 1.3. Im Bereich des Vermögensplanes mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 2.140.751,00 €.

- 1.4. Es werden 481.600,00 € Kredite veranschlagt.\*
- 1.5. Es werden keine neuen Verpflichtungsermächtigungen festgeschrieben
- 1.6. Mit dem Höchstbetrag für Kassenkredite in Höhe von 540.000,00 €

\* Der Kredit bei der KfW wurde bereits im Wirtschaftsplan 2013 als Verpflichtungsermächtigung beschlossen.

  
 I. Redding  
 Bürgermeister

### Bekanntmachung der Gemeinde Goldbeck über die Bestätigung der Jahresrechnungen 2010 und 2011 der Gemeinde Goldbeck sowie der Entlastung des ehemaligen Bürgermeisters Dr. Lemme für den Zeitraum 01.01.2010–17.08.2010 Beschlussnummer: 40/017/14

Auf der Grundlage des § 170 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Goldbeck Folgendes am 26.05.2014 beschlossen:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Goldbeck beschließt auf seiner heutigen Sitzung gemäß §170 der Gemeindeordnung LSA vom 05.12.1993 und in seiner zuletzt geänderten Fassung über die Jahresrechnungen 2010 und 2011 der Gemeinde Goldbeck. Der Gemeinderat erteilt dem ehemaligen Bürgermeister Dr. Lemme die Entlastung für den Zeitraum 01.01.2010–17.08.2010.“

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 02.07.2014 bis 18.07.2014 im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, Amt Kämmererei, in 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Goldbeck, 26.05.2014

gez. Dobberkau  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Gemeinde Goldbeck über die Bestätigung der Jahresrechnungen 2010 und 2011 der Gemeinde Goldbeck sowie der Entlastung des Bürgermeisters Herr Dobberkau für den Zeitraum 18.08.2010–31.12.2011 Beschlussnummer: 40/018/14

Auf der Grundlage des § 170 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Goldbeck Folgendes am 26.05.2014 beschlossen:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Goldbeck beschließt auf seiner heutigen Sitzung gemäß §170 der Gemeindeordnung LSA vom 05.12.1993 und in seiner zuletzt geänderten Fassung über die Jahresrechnungen 2010 und 2011 der Gemeinde Goldbeck. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister Herr Dobberkau die Entlastung für den Zeitraum 18.08.2010–31.12.2011.“

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 02.07.2014 bis 18.07.2014 im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, Amt Kämmerei, in 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Goldbeck, 26.05.2014

gez. Dobberkau  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Gemeinde Goldbeck über die Bestätigung der Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Goldbeck sowie der Entlastung des Bürgermeisters für diesen Zeitraum Beschlussnummer: 40/020/14

Auf der Grundlage des § 170 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Goldbeck Folgendes am 26.05.2014 beschlossen:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Goldbeck beschließt auf seiner heutigen Sitzung gemäß §170 der Gemeindeordnung LSA vom 05.12.1993 und in seiner zuletzt geänderten Fassung über die Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Goldbeck. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für diesen Zeitraum.“

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 02.07.2014 bis 18.07.2014 im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, Amt Kämmerei, in 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Goldbeck, 26.05.2014

gez. Dobberkau  
Bürgermeister

### Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Rochau mit ihren Ortsteilen Häsewig, Klein Schwechten, Schartau und Ziegenhagen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) in Verbindung mit §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) in den jeweils geltenden Fassungen hat der **Gemeinderat Rochau** auf seiner Sitzung am **21.05.2014** folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Rochau beschlossen:

#### § 1

##### Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Gemeinde Rochau erhebt wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straße, Wege und Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).

1. Erneuerung

ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Verkehrsanlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

2. Erweiterung

ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Verkehrsanlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile



## Amtliche Bekanntmachungen

### 3: Verbesserung

sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung, der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen i.S.v. § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beitragsfähig sind.

### § 2

#### Abrechnungseinheiten

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, in Bebauungsplangebieten sowie im Außenbereich nach § 35 BauGB gelegenen Verkehrsanlagen werden zu Abrechnungseinheiten zusammengefasst. Danach ergeben sich folgende Abrechnungseinheiten:

1. Abrechnungseinheit „**Ortslage Rochau**“  
mit den Verkehrsanlagen Breite Straße, Achterstraße, Kleine Achterstraße, Ballerstedter Straße, Polkauer Straße, Eichenweg, Mühlenstraße, Am Bahndamm, Straße des Friedens, Querstraße, An der Ruthen, Milchstraße, Poststraße und Schwarzer Weg
2. Abrechnungseinheit „**Ortslage Häsewig**“  
mit den Verkehrsanlagen Hauptstraße, Kirchsteg, Schulweg und Waldweg
3. Abrechnungseinheit „**Ortslage Klein Schwechten**“
4. Abrechnungseinheit „**Ortslage Schartau**“  
mit der Verkehrsanlage Dorfstraße
5. Abrechnungseinheit „**Ortslage Ziegenhagen**“  
mit den Verkehrsanlagen Weidenweg, Am Eichengrund und Unter den Linden

Die Abrechnungseinheiten sind in einem Plan als Anlagen 1 bis 5 dieser Satzung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 3

#### Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen.
  2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind.
  3. den Wert, der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich der Nebenkosten).
  4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen.
  5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Rad- und Gehwegen,
    - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
    - c) Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen),
    - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
    - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
    - f) Randsteinen und Schrammborden,
    - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

6. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

- (4) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus werden den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

### § 4

#### Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit nach § 2 dieser Satzung gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

### § 5

#### Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde Rochau am beitragsfähigen Aufwand beträgt für die

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Abrechnungseinheit „ <b>Ortslage Rochau</b> “           | 41,73 v. H. |
| 2. Abrechnungseinheit „ <b>Ortslage Häsewig</b> “          | 58,15 v. H. |
| 3. Abrechnungseinheit „ <b>Ortslage Klein Schwechten</b> “ | 48,82 v. H. |
| 4. Abrechnungseinheit „ <b>Ortslage Schartau</b> “         | 50,00 v. H. |
| 5. Abrechnungseinheit „ <b>Ortslage Ziegenhagen</b> “      | 52,98 v. H. |

Die Festlegung des Gemeindeanteils ergibt sich aus der in der Anlage 6 dieser Satzung dargestellten Berechnung und ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 6

#### Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:
1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
    - a) die im vollen Umfang der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche, innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
    - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung

## Amtliche Bekanntmachungen

vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, zum Beispiel Sport- oder Festplatz, Friedhof, Spielplatz oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,

c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können.

2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,

3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:

a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von **50 m**,

b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie mit einer Tiefe von **50 m**,

4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3 Buchst. a) oder der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3 Buchst. b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,

5. für Grundstücke im Sinne der Nrn. 2 bis 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,

6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 Abs. 4 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 20 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der zur Zeit gültigen Fassung, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln.

Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend,

2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:

a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch **2,5**.

Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,

b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch **3,5**.

Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,

3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festgesetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird.

4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl oder eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für die Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nrn. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,

5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,

6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, z. B. als Sport- und Festplatz, Friedhof, Spielplatz oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,

7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,

8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:

a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,

b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6, ein Vollgeschoss angesetzt.

9. Wird die Zahl der nach Nrn. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.

10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare oder industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei

a) eingeschossiger Bebaubarkeit **1,00**

b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss **0,25**

2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z.B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei

a) eingeschossiger Bebaubarkeit **0,75**

b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss **0,25**

3. Für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b

a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss **1,00**

## Amtliche Bekanntmachungen

- b) für jedes weitere Vollgeschoss **0,25**
- c) für die verbleibende Teilfläche **0,50**
- 4. Für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
  - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand **0,02**
  - b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,04**
  - c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z. B. Bodenabbau) **1,00**
  - d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl **0,2** ergibt
    - aa) für das erste Vollgeschoss **1,50**
    - bb) für jedes weitere Vollgeschoss **0,375**
    - cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend Buchst. c **1,00**
  - e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl **0,2** ergibt
    - aa) bei eingeschossiger Bebauung **1,00**
    - bb) für jedes weitere Vollgeschoss **0,25**
- (5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 50 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 50 v. H. (Grundstücksbezogener Artzuschlag).
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Meter auf- und abgerundet.

### § 7

#### Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen der Gemeinde ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung (Beitragssatzsatzung) festgelegt.

### § 8

#### Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitrags

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr, in dem die beitragsauslösende Maßnahme fertig gestellt wurde.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Dies gilt auch für die Erhebung einer Vorausleistung.

### § 9

#### Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Kalenderjahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

### § 10

#### Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grund-

stück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), in der zuletzt geänderten Fassung, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

### § 11

#### Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Zahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung unverzüglich anzuzeigen.

### § 12

#### Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, § 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung.
- (2) Grundstücke im Abrechnungsgebiet Ortslage **Rochau**, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.640 m<sup>2</sup> liegt, also 2.132 m<sup>2</sup> beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
  - a) von 2.132 m<sup>2</sup> (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 2.460 m<sup>2</sup> (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
  - b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 2.461 m<sup>2</sup> nur noch zu 30 %.
- (3) Grundstücke im Abrechnungsgebiet **Ortslage Häsewig**, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 2.189 m<sup>2</sup> liegt, also 2.846 m<sup>2</sup> beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
  - a) von 2.846 m<sup>2</sup> (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 3.284 m<sup>2</sup> (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
  - b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 3.285 m<sup>2</sup> nur noch zu 30 %.
- (4) Grundstücke im Abrechnungsgebiet **Ortslage Klein Schwechten**, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 2.475 m<sup>2</sup> liegt, also 3.218 m<sup>2</sup> beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:

## Amtliche Bekanntmachungen

- a) von 3.218 m<sup>2</sup> (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 3.713 m<sup>2</sup> (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
- b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 3.714 m<sup>2</sup> nur noch zu 30 %.
- (5) Grundstücke im Abrechnungsgebiet **Ortslage Schartau**, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 2.668 m<sup>2</sup> liegt, also 3.469 m<sup>2</sup> beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
- a) von 3.469 m<sup>2</sup> (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 4.002 m<sup>2</sup> (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
- b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 4.003 m<sup>2</sup> nur noch zu 30 %.
- (6) Grundstücke im Abrechnungsgebiet **Ortslage Ziegenhagen**, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 8.948 m<sup>2</sup> liegt, also 11.633 m<sup>2</sup> beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
- a) von 11.633 m<sup>2</sup> (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 13.422 m<sup>2</sup> (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
- b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 13.423 m<sup>2</sup> nur noch zu 30 %.

### § 13

#### Übergangsregelung

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für in dem Abrechnungsgebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB), Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Straßenausbaubeiträge nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit unberücksichtigt und so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag die Summe des einmalig entstandenen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch für die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

### § 14

#### Grundstückszufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 3; auf ihre Anlegung besteht kein Rechtsanspruch. Die Erstattung der Mehrkosten erfolgt nach der speziellen Norm des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten – vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen – auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verhältnisse dies veranlassen.

### § 15

#### Ordnungswidrigkeiten

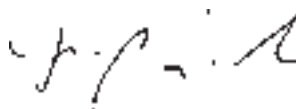
Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### § 16

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft
  - a) Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Rochau vom 27.02.1998, zuletzt geändert am 24.11.2000;
  - b) Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in Häsewig und Ziegenhagen vom 09.11.1999, zuletzt geändert am 03.08.2000.

Rochau, den 21.05.2014



Großpietsch  
Bürgermeister



(Siegel)



**Amtliche Bekanntmachungen**



### Amtliche Bekanntmachungen





**Amtliche Bekanntmachungen**



**Amtliche Bekanntmachungen**





**Amtliche Bekanntmachungen**



## Amtliche Bekanntmachungen

### Anlage 6 - Festlegung des Gemeindeanteils

Die Berechnung des Gemeindeanteils erfolgt durch

- den festgesetzten Anteil der Gemeinde an der Teileinrichtung
- die Festlegung der einzelnen Verkehrsanlagen in Anlieger-, Hauptverkehrs- und Haupteerschließungsstraßen / (vgl. § 2 der Satzung) und
- das Verhältnis der Längen der einzelnen Verkehrsanlagen.

Nr.	Straße	Straßenklasse	Länge	Gemeinde- anteil in %	gewichtete Länge
<b>1</b>	<b>Ortslage Rochau</b>				
	Breite Straße	Hauptverkehrsstraße	1.743	75	1.307,25
	Achterstraße	Anliegerstraße	644	25	161,00
	Kleine Achterstraße	Anliegerstraße	853	25	213,25
	Ballerstädter Straße	Haupteerschließungsstraße	345	50	172,50
	Bumenstraße	Anliegerstraße	98	25	24,50
	Polkauer Straße	Haupteerschließungsstraße	320	50	160,00
	Eichenweg	Anliegerstraße	160	25	40,00
	Mühlenstraße	Anliegerstraße	209	25	52,25
	Am Bahndamm	Anliegerstraße	426	25	106,50
	Langer Steinacker	Anliegerstraße	313	25	78,25
	Straße des Friedens	Haupteerschließungsstraße	386	50	193,00
	Quersstraße	Anliegerstraße	103	25	25,75
	An der Ruten	Anliegerstraße	721	25	180,25
	Milchstraße	Anliegerstraße	90	25	22,50
	Poststraße	Anliegerstraße	97	25	24,25
	Schwarzer Weg	Anliegerstraße	271	25	67,75
			<b>6.779</b>		<b>2.829,00</b>
			<b>Mischsatz</b>	<b>41,73</b>	
<b>2</b>	<b>Ortslage Häsewig</b>				
	Hauptstraße	Hauptverkehrsstraße	657	75	492,75
	Kirchsteg	Anliegerstraße	95	25	23,75
	Schulweg	Anliegerstraße	114	25	28,50
	Waldweg	Anliegerstraße	125	25	31,25
			<b>991</b>		<b>576,25</b>
			<b>Mischsatz</b>	<b>58,15</b>	
<b>3</b>	<b>Ortslage Klein Schwechten</b>				
	Dorfstraße	Hauptverkehrsstraße	1.432	75	1.074,00
	Grabenstraße	Anliegerstraße	684	25	171,00
	Storchenweg	Haupteerschließungsstraße	261	50	130,50
	Roldornweg	Anliegerstraße	240	25	60,00
	Feldstraße	Haupteerschließungsstraße	296	50	148,00
	Heideweg	Anliegerstraße	161	25	40,25
	Nachtigallenweg	Anliegerstraße	218	25	54,50
	Wiesengrund	Anliegerstraße	257	25	64,25
	Im Ring	Anliegerstraße	41	25	10,25
			<b>3.590</b>		<b>1.752,75</b>
			<b>Mischsatz</b>	<b>48,82</b>	

## Amtliche Bekanntmachungen

Nr.	Straße	Straßenklasse	Länge	Gemeindeanteil in %	gewichtete Länge
4	<b>Ortslage Schartau</b>				
	Dorfstraße	Haupterschließungsstraße	702	50 <u>50,00</u>	351
5	<b>Ortslage Ziegenhagen</b>				
	Weidenweg	Anliegerstraße	176	25	44,00
	Am Eichengrund	Hauptverkehrsstraße	264	75	198,00
	Unter den Linden	Haupterschließungsstraße	298	50	149,00
			<u>738</u>	<u>52,98</u>	<u>391,00</u>
			<b>Mischsatz</b>	<b>52,98</b>	

Die Darstellung der Abrechnungsgebiete (Anlage 1 bis 5) als Flurkartenausdruck können während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung beim Bauplatz der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck in Arneburg, Breite Straße 15, 39596 Arneburg, eingesehen werden.

### Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes – Investitionsjahr 2011 –

#### nach § 8 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Rochau vom 27.02.1998

#### (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) in Verbindung mit §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) in den jeweils geltenden Fassungen und i. V. m. mit § 8 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Rochau hat der Gemeinderat Rochau auf seiner Sitzung am **21.05.2014** folgende

**Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2011** beschlossen:

#### § 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen der Gemeinde ermittelt.

Der Beitragssatz für das Investitionsjahr 2011 (Baumaßnahme – Straßenbeleuchtung Dorfstraße in Schartau) wird wie folgt festgelegt:

Investitionsaufwand	9.102,94 EUR
abzüglich Fördermittel	./.
beitragsfähiger Gesamtaufwand 2011	9.102,94 EUR
Gemeindeanteil 60,00 %	5.461,76 EUR
Anteil der Beitragspflichtigen	3.641,18 EUR

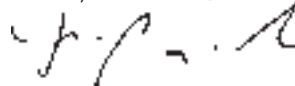
für das Abrechnungsgebiet ermittelte Beitragsfläche 61.283 m<sup>2</sup>

**Beitragssatz für 2011 0,0594 EUR/m<sup>2</sup>**

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Rochau tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rochau, den 21.05.2014



Uwe Großpietsch  
Bürgermeister



(Siegel)

#### Berechnung des Beitragssatzes für die Investitionsmaßnahme 2011 – Straßenbeleuchtung Dorfstraße Schartau –

Ausbau 2011	
Beitragserhebung 2014	
<u>Baukosten:</u>	
Elektro-Böhler, Schorstedt	9.102,94 EUR
<b>Gesamtkosten</b>	<b>9.102,94 EUR</b>

## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Iden mit den Ortsteilen Busch, Büttnerhof, Germerslage, Kannenberg, Rohrbeck und Sandauerholz (Erschließungsbeitragsatzung Iden)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit den §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498), hat der Gemeinderat der Gemeinde Iden in seiner Sitzung am 22.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Iden einen Erschließungsbeitrag entsprechend den Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2

##### Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
3. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete; Sammelstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind;
4. niveaugleiche Mischflächen innerhalb der Baugebiete; Mischflächen sind die Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander;
5. Parkflächen und Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
6. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

#### § 3

##### Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
  1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB);
    - a) bis zu zwei Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig bebaubar sind;
    - b) mit drei oder vier Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig bebaubar sind;
    - c) mit mehr als vier Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig bebaubar sind;
  2. öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Gewerbegebieten sowie in Sondergebieten mit gesonderten Nutzungsfestsetzungen dienen; mit einer Breite

bis zu 20 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig und mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist;

3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare öffentliche Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m;
  4. öffentliche Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m;
  5. niveaugleiche Mischflächen innerhalb der Baugebiete mit einer Breite bis zu 5 m;
  6. Parkflächen,
    - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gem. Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m;
    - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gem. Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 v. H. der Flächen der erschlossenen Grundstücke;
  7. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
    - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gem. Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer Breite von 6 m;
    - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 v. H. der Flächen der erschlossenen Grundstücke;
  8. Immissionsschutzanlagen.
- (2) Ergibt die zulässige Bebauung eine unterschiedliche Zahl an Vollgeschossen, ist nach Abs. 1 Nr. 1 die Breite maßgebend, die der Mehrheit gleichartig genutzter Flächen der erschlossenen Grundstücke entspricht. Dies gilt auch, wenn Erschließungsanlagen nach Abs. 1 Nr. 2 nicht nur der Erschließung von Grundstücken in Gewerbegebieten und Sondergebieten dienen.
- (3) 1. Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.  
2. Die genannten Breiten umfassen Fahrbahnen, Trennstreifen, Rad- und Gehwege, Sicherheitsstreifen, Gossen und Bordsteine.  
3. Endet eine Erschließungsanlage mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die genannten Höchstbreiten auf das 1,5 fache, mindestens aber um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündungen und Kreuzungen mit anderen Erschließungsstraßen.

#### § 4

##### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
1. den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke;
  2. die Freilegung;
  3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen;
  4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine;
  5. die Radfahrwege mit Schutzstreifen;
  6. die Gehwege;
  7. die niveaugleichen Mischflächen;
  8. die Beleuchtungseinrichtungen;
  9. die Entwässerung der Erschließungsanlagen;
  10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
  11. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen;
  12. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen;
  13. die erstmalige Herstellung von Parkflächen;



## Amtliche Bekanntmachungen

14. die Herrichtung von Grünanlagen;
15. Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

### § 5

#### Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

### § 6

#### Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde Iden 10 v. H.

### § 7

#### Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

### § 8

#### Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der ermittelte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
  - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
  - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.
 Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchst. a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach den Abs. 2 und 3 vervielfacht
 

a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist mit	1,0
b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen mit	1,25
c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen mit	1,5
d) bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen mit	1,75

e) bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen mit 2,0

f) bei Grundstücken, die in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Friedhöfe, Spiel- und Sportanlagen) mit 0,5.

- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse; sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8,

wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden;

b) ist eine größere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gleiche gilt entsprechend für die Baumassenzahl;

c) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garageschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Zahl der Vollgeschosse anzusetzen.

- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse oder die Baumassenzahl nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, wird je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

b) der unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.

d) bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, wie z. B. Trafo-, Gasregler-, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, ebenso wie bei bebauten Grundstücken für den Gemeindebedarf und Grundstücken, die nur mit Garagen bebaut sind oder auf denen nur Stellplätze errichtet werden können; ist im Einzelfall eine höhere Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.

- (7) In Gewerbegebieten sowie in Sondergebieten mit gesonderten Nutzungsfestsetzungen im Sinne des § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind die in § 8 Abs. 4 a) bis e) dieser Satzung genannten Nutzungsfaktoren um 1,0 zu erhöhen. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber auf Grund der vorhandenen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Gewerbe- oder Sondergebiete im Sinne des § 11 BauNVO anzusehen sind. In anderen als in den Sätzen 1 und 2 genannten Gebieten sind die genannten Nutzungsfaktoren für Grundstücke, die nicht überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden, um 0,5 zu erhöhen.

- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

### § 9

#### Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 2 dieser Satzung erschlossen werden, sind die nach § 8 ermittelten Flächen nur zu 2/3 anzusetzen.

## Amtliche Bekanntmachungen

Dies gilt nicht:

1. für Grundstücke in Gewerbe- und Sondergebieten sowie überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke,
2. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Erschließungsbeiträge für die weiteren Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen, es sei denn, dass diese weiteren Erschließungsanlagen im Rahmen eines Erschließungsvertrages hergestellt worden sind.
- (2) Soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Beitragspflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 v. H. erhöht, ist dessen Mehrbelastung auf die Eckgrundstücke umzulegen.
- (3) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen.

### § 10 Kostenspaltung

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann für
  1. Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke
  2. Freilegung
  3. Fahrbahn
  4. Radweg
  5. Gehweg
  6. niveaugleiche Mischfläche
  7. unselbstständige Parkfläche
  8. unselbstständige Grünanlage
  9. Entwässerungseinrichtung
  10. Beleuchtungseinrichtung
 gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.
- (2) Die Gemeinde ermittelt die beitragsfähigen Kosten jeweils für die einzelne Erschließungsmaßnahme.  
Sie kann die Kosten auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung über die Abrechnung im Wege der Kostenspaltung bzw. der Abschnittsbildung obliegt dem Gemeinderat.

### § 11 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrene Verkehrsanlagen, Sammelstraßen, niveaugleiche Mischflächen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
  - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
  - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen und es sich um eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße handelt.
 Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
  - a) Fahrbahnen, niveaugleiche Mischflächen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
  - b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt,

Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

- c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigte Fläche gem. Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Flächen, die als Zufahrt oder Parkfläche der Verbindung des Grundstücks mit der Erschließungsanlage dienen und gleichzeitig selbstständiger Teil dieser Anlage sind, sind endgültig hergestellt, wenn sie grundhaft mit Rasengittersteinen, Rasenschotter, wassergebundener Decke oder ähnlichem Material befestigt sind.

### § 12 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des betriebsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt werden.

### § 13 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Kostenspaltung mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme.

### § 14 Vorausleistungen

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangt werden, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (3) Auf die Vorschriften des § 133 Abs. 3 BauGB wird verwiesen.

### § 15 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Schutze des Bürgerlichen Gesetzbuches belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## Amtliche Bekanntmachungen

### § 16

#### Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrags ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 8 und 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### § 17

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30.06.2014 tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Iden mit den Ortsteilen Rohrbeck und Busch (Erschließungsbeitragsatzung) vom 02.09.1993, zuletzt geändert am 14.02.2008, außer Kraft.

Iden, den 22.05.2014



Kuhlmann  
Bürgermeister



(Siegel)

## Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Iden einschließlich der Ortsteile

### Busch, Büttnerhof, Germerslage, Kannenberg, Rohrbeck und Sandauerholz (Ausbaubeitragsatzung – ABS Iden –)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Iden in seiner Sitzung vom 22.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Iden – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen und entsprechend § 2 Abs. 1 StrG LSA gewidmet sind.
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung über die Abrechnung im Wege der Aufwandsspaltung bzw. der Abschnittsbildung obliegt dem Gemeinderat.

### § 2

#### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
  2. die Freilegung der Flächen;
  3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
  4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
  5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
    - a) Randsteinen und Schrammborden,
    - b) Rad- und Gehwegen,
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - d) niveaugleichen Mischverkehrsflächen,
    - e) Beleuchtungseinrichtungen,
    - f) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
    - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - h) Parkflächen (auch Standspuren) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage sind;
  6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
  7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch die beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
  8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

## Amtliche Bekanntmachungen

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
  1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

### § 4

#### Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

### § 5

#### Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde Iden entfällt.  
Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen (Anliegerstraße)

Teilrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
für Fahrbahnen (entsprechend § 3 Abs. 2)	60 v. H.
für Radweg, Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage einschließlich Randsteinen und Schrammborden	60 v. H.
für Parkflächen (unselbstständige)	70 v. H.
für Gehweg einschließlich Randsteinen und Schrammborden	70 v. H.
für Beleuchtungseinrichtungen und Einrichtungen der Oberflächenentwässerung	70 v. H.
Unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 v. H.
Niveaugleiche Mischflächen	60 v. H.

2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr (Haupterschließungsstraße)

Teilrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
für Fahrbahnen (entsprechend § 3 Abs. 2)	30 v. H.
für Radweg, Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage einschließlich Randsteinen und Schrammborden	30 v. H.
für Parkflächen (unselbstständige)	50 v. H.
für Gehweg einschließlich Randsteinen und Schrammborden	50 v. H.
für Beleuchtungseinrichtungen und Einrichtungen der Oberflächenentwässerung	50 v. H.
Unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 v. H.
Niveaugleiche Mischflächen	30 v. H.

3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraße)

### Teilrichtung

### Anteil der Beitragspflichtigen

für Fahrbahnen (entsprechend § 3 Abs. 2)	20 v. H.
für Radweg, Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage einschließlich Randsteinen und Schrammborden	20 v. H.
für Parkflächen (unselbstständige)	60 v. H.
für Gehweg einschließlich Randsteinen und Schrammborden	50 v. H.
für Beleuchtungseinrichtungen und Einrichtungen der Oberflächenentwässerung	50 v. H.
Unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 v. H.

4. a) bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA
 

	60 v. H.
--	----------

 b) bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde liegen
 

	60 v. H.
--	----------
5. bei selbständigen Grünanlagen und selbständige Parkeinrichtungen
 

	60 v. H.
--	----------

- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde verwendet werden.

- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

### § 6

#### Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlagen oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzungsverflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Flächen im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von **40 m**



## Amtliche Bekanntmachungen

dazu verläuft; auch bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von **40 m** zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport-, Spiel- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
  2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

### § 7

#### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
- Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung vom 09.02.2001 Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl), wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,
    - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
  3. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht
1. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebiete i. S. § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplanes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  2. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt;

### § 8

#### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport-, Spiel- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,5**
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
      - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**
      - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**
      - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) **1,0**
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport-, Spiel- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), **0,5**
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäuden vorhanden sind (z. B. Feldscheunen), für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0** mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

## Amtliche Bekanntmachungen

- d) sie gewerblich genutzt oder bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,5** mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- e) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen **1,5** mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0** mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss für die Restfläche gilt jeweils lit. a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

### § 9

#### Verteilungsregelung für Gemeindeverbindungsstraßen und alle anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat

- (1) Der nach § 3 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücke zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (3) Die Grundstücksfläche gemäß Abs. 2 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Messzahl vervielfältigt.
- (4) Die Vervielfältigungsmesszahl beträgt für
- a) Grundstücke ohne Bebauung
- aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **2**
- bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **4**
- cc) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau u.a.) **12**
- dd) bei in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung **8**
- b) Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. **16** Für die Restfläche gilt lit. a).
- c) gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. **20** Für die Restfläche gilt lit. a).

### § 10

#### Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs für die öffentliche Verkehrsanlage,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung
  - a) der Straßen und Wege, ohne Rad- und Gehwege, sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
  - b) der Radwege,
  - c) der Gehwege,
  - d) kombinierter Rad- und Gehwege,
  - e) der niveaugleichen Mischflächen;
  - f) der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
  - g) der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
  - h) der Parkflächen,
  - i) der Grünanlagen.

### § 11

#### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Beschluss der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

### § 12

#### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

### § 13

#### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem und im Falle von Abs. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

### § 14

#### Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

### § 15

#### Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 16

#### Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Verkehrsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## Amtliche Bekanntmachungen

### § 17

#### Billigkeitsregelungen

- (1) Grundstücke im Abrechnungsgebiet Ortslage **Iden**, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.811 m<sup>2</sup> liegt, also 2.354 m<sup>2</sup> beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
  - a) von 2.354 m<sup>2</sup> (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 2.716 m<sup>2</sup> (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
  - b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 2.717 m<sup>2</sup> nur noch zu 30 %.
- (2) Grundstücke im Abrechnungsgebiet Ortslage **Busch**, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.665 m<sup>2</sup> liegt, also 2.164 m<sup>2</sup> beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
  - a) von 2.164 m<sup>2</sup> (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 2.496 m<sup>2</sup> (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
  - b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 2.497 m<sup>2</sup> nur noch zu 30 %.
- (3) Grundstücke im Abrechnungsgebiet Ortslage **Büttnershof**, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 2.533 m<sup>2</sup> liegt, also 3.293 m<sup>2</sup> beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
  - a) von 3.293 m<sup>2</sup> (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 3.798 m<sup>2</sup> (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
  - b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 3.799 m<sup>2</sup> nur noch zu 30 %.
- (4) Grundstücke im Abrechnungsgebiet Ortslage **Germerslage**, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 4.388 m<sup>2</sup> liegt, also 5.704 m<sup>2</sup> beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
  - a) von 5.704 m<sup>2</sup> (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 6.581 m<sup>2</sup> (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
  - b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 6.582 m<sup>2</sup> nur noch zu 30 %.
- (5) Grundstücke im Abrechnungsgebiet Ortslage **Kannenberg**, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.745 m<sup>2</sup> liegt, also 2.268 m<sup>2</sup> beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
  - a) von 2.268 m<sup>2</sup> (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 2.616 m<sup>2</sup> (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
  - b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 2.617 m<sup>2</sup> nur noch zu 30 %.
- (6) Grundstücke im Abrechnungsgebiet Ortslage **Rohrbeck**, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 2.953 m<sup>2</sup> liegt, also 3.839 m<sup>2</sup> beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:

- a) von 3.839 m<sup>2</sup> (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 4.429 m<sup>2</sup> (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
  - b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 4.430 m<sup>2</sup> nur noch zu 30 %.
- (7) Grundstücke im Abrechnungsgebiet Ortslage **Sandauerholz**, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 10.078 m<sup>2</sup> liegt, also 13.101 m<sup>2</sup> beträgt oder überschreitet (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
    - a) von 13.101 m<sup>2</sup> (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 15.116 m<sup>2</sup> (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %,
    - b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 15.117 m<sup>2</sup> nur noch zu 30 %.
  - (8) Für Wohngrundstücke, die von zwei oder mehreren Verkehrsanlagen erschlossen sind, wird die nach den §§ 7 und 8 ermittelte Grundstücksfläche nur zu 2/3 in Ansatz gebracht, soweit eine Verkehrsanlage durch die Ausbaumaßnahme eine Ausstattung erlangt, die die andere das Grundstück erschließende Verkehrsanlage bereits besitzt. Dies gilt für Wohngrundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zugang oder Zufahrt nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechen. Den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.
  - (9) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### § 18

#### Grundstückszufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung besteht kein Rechtsanspruch. Die Erstattung der Mehrkosten erfolgt nach der speziellen Norm des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten – vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen – auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verhältnisse dies veranlassen.

### § 19

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30.06.2014 treten folgende Satzungen außer Kraft
  - a) Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Iden vom 10.11.1998, zuletzt geändert am 21.02.2013;
  - b) Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Sandauerholz vom 20.12.1999, zuletzt geändert am 09.07.2013.

Iden, den 22.05.2014



Kuhlmann  
Bürgermeister



(Siegel)

## Amtliche Bekanntmachungen

### Friedhofssatzung der Gemeinde Iden

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 (3) Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung vom 10.08.2009 und § 25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Iden auf seiner Sitzung am 27.03.2014 folgende Satzung über das Friedhofswesen beschlossen:

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Geltungsbereich

Die Gemeinde Iden ist Friedhofsträger der Friedhöfe:

- in der Gemeinde Iden
- in der Gemeinde Iden, OT Sandauerholz

##### § 2

##### Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Iden waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

##### § 3

##### Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Gemeinde Iden.
- (2) Alle Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde Iden zu treffen.

##### § 4

##### Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde Iden kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde Iden kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

#### II. Ordnungsvorschriften

##### § 5

##### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der verstorbenen Person entsprechend zu verhalten.
- (2) Der Besuch der Friedhöfe ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (3) Es ist nur gestattet, Friedhofsabfälle in die dafür bestimmten Container abzulagern.
- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
  - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.

- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Friedhofsabfälle außerhalb der dafür bestimmten Container abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

Die Gemeinde Iden kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (5) Totengedenkfeiern sind vorher bei der Gemeinde Iden zur Zustimmung anzumelden.

##### § 6

##### Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (3) Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.
- (4) Die Tätigkeiten Gewerbetreibender auf den Friedhöfen sind nur bei Tageslicht gestattet.
- (5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle zu entfernen.

#### III. Bestattungsvorschriften

##### § 7

##### Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde Iden anzumelden.
- (2) Für die Bestattungen haben folgende Personen:
  - der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner
  - die volljährigen Kinder
  - die Eltern
  - die Großeltern
  - die volljährigen Geschwister und Enkelkinder der verstorbenen Person
 in der genannten Reihenfolge oder eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragte Person oder Einrichtung zu sorgen. Der Bestattungspflichtige ist gleichzeitig Nutzungsberechtigter.

##### § 8

##### Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde Iden bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Urne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls.

##### § 9

##### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Dienstleistungsbringer ausgehoben und wieder zugefüllt.



## Amtliche Bekanntmachungen

- (2) Die Grabstätten haben folgende Größen:
- a) Grabstätten für Erdbestattung Einzelstelle = 1,50 m x 3,00 m
  - b) Grabstätten für Erdbestattung Doppelstelle = 3,00 m x 3,00 m
  - c) Grabstätten für Erdbestattung Kindergrab = 0,90 m x 1,60 m
  - d) Urnengrabstelle = 1,20 m x 1,20 m
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

### § 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt auf allen Friedhöfen bei Verstorbenen bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres
- 15 Jahre**
- für alle anderen Verstorbenen **25 Jahre**
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen **20 Jahre**
- (3) Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung oder Beisetzung und endet am Monatsende der festgelegten Ruhezeit.

### § 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Iden. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Gemeindegebiets sind in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnengrabstätte sind innerhalb des Gemeindegebiets nicht zulässig. § 4 (5) bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Iden auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Genehmigung der Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Verstorbene und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf es einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

## IV. Grabstätten

### § 12 Allgemeines

- (1) An Grabstätten können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Urnengemeinschaftsanlage (anonym)
  - f) Ehrengrabstätten
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich bis auf (2) e) die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (4) Die Nutzungsrechte beginnen am ersten des auf die Bestattung oder Beisetzung folgenden Monats.

### § 13

#### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten (Erdbestattung) sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der festgelegten Ruhezeit.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener bestattet werden. Bei Gewährung des gemeinsamen Fristablaufes der Ruhezeit dürfen je Reihengrab bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

### § 14

#### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde Iden kann den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist.
- (2) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattungen nur jeweils ein Verstorbener bestattet werden. Zusätzlich können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Ohne Erdbestattung können maximal drei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.
- (4) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, für die bereits ein Nutzungsrecht verliehen wurde, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

### § 15

#### Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Urnenwahlgrabstätten,
  - c) Urnengemeinschaftsanlage (anonym) in Iden
  - d) Wahl-, Reihen- und Ehrengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis maximal zwei Urnen gleichzeitig beigesetzt werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Bei Ablauf der Nutzungszeit ist ein Wiedererwerb möglich.
- (4) Die Urnengemeinschaftsanlage ist für Urnenbestattungen mit einer Ruhezeit von 20 Jahren bestimmt. Die Beisetzung der Urne erfolgt ohne die Anwesenheit von Angehörigen (anonym). Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind später nicht möglich. Auf dieser anonymen Anlage ist die Ablage von Blumen, Kränzen und dgl. nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet und ist auch durch die Angehörigen wieder zu beräumen.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### § 16

#### Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Iden.

## Amtliche Bekanntmachungen

### V. Gestaltung der Grabstätten

#### § 17

##### Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Alle Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. Beisetzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzung ordnungsgemäß instand zu halten.
- (3) Vernachlässigt ein Nutzungsberechtigter die Pflege der Grabstätte oder ist die Sicherheit nicht mehr gegeben, wird diesem schriftlich in einer angemessenen Frist ein Termin zum Herrichten und zur Pflege gegeben.
- (4) Das Herrichten, die Unterhaltung und Veränderung gärtnerischer Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Iden.

#### § 18

##### Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

### VI. Grabmale

#### § 19

##### Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Friedhofsträger errichtet und verändert werden.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlingen), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

#### § 20

##### Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Iden von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Iden. Sofern Grabstätten von der Gemeinde Iden abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

### VII. Trauerhallen und Trauerfeiern

#### § 21

##### Benutzung der Trauerhallen

- (1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Trauerhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

#### § 22

##### Trauerfeiern

Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

### VIII. Schlussvorschriften

#### § 23

##### Alte Rechte

Für Grabstätten, über die die Gemeinde Iden bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

#### § 24

##### Haftung

Die Gemeinde Iden haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

#### § 25

##### Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Iden verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

#### § 26

##### Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR kann gem. § 6 (7) GO LSA belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 5 auf dem Friedhof verhält.
2. als Dienstleistungserbringer entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
3. Die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabstätten nicht einhält (§ 9)
4. gegen § 17 – Herrichten und Instandhalten von Grabstätten – verstößt
5. entgegen § 19 (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
6. Grabmale und bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt (§ 20).

#### § 27

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Iden vom 20.03.2003 außer Kraft.

Gemeinde Iden, den 27.03.2014



Kuhlmann  
Bürgermeister



(Siegel)

## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung über das Friedhofswesen in der Gemeinde Iden

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S.405), in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Iden auf seiner Sitzung am 27.03.2014 folgende Übergangsvorschrift beschlossen.

#### § 1

##### Übergangsvorschrift

- (1) Bis zum Erlass einer neuen Friedhofsgebührensatzung haben folgende Satzungen Bestand:
- a) Gemeinde Iden  
Gebührenordnung für den Gemeindefriedhof in Iden vom 09.10.2003
  - b) Gemeinde Iden OT Sandauerholz  
1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung Gemeinde Sandauerholz vom 29.10.2001
- Zusätzlich werden für die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Iden OT Sandauerholz folgende Regelungen aufgenommen:

#### Allgemeines

##### Gegenstand und Höhe der Gebühren

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme des Friedhofs in Iden OT Sandauerholz und seinen Einrichtungen Gebühren, deren Höhe sich nach dem Gebührentarif richtet. Die Gebühren, die anlässlich der Bestattung dessen, dem eine Ehrengrabstätte zuerkannt wird, anfallen, trägt die Gemeinde.

##### Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen beantragt sowie der Bestattungspflichtige. Mehrere Antragsteller sind Gesamtschuldner.

##### Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofes einschließlich seiner Einrichtungen bzw. mit der Beanspruchung der Dienstleistung. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben wurde.

- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.
- (5) Nach erfolgter Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

##### Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; d.h. ein Anspruch besteht darauf nicht.

##### Stundung und Erlass von Gebühren

Gemäß § 13 a KAG LSA können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2009 in Kraft.

Iden, den



Kuhlmann  
Bürgermeister



(Siegel)

### 3. Änderungssatzung der Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen und Horte in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (KBS Kita/Horte)

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8, 44 (3) Ziff. 1 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) i. V. m. §§ 2 (1) und 15 (1) des Gesetzes über die Verbandsgemeinde des Landes Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 41), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 30.01.2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013 S. 38) und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), in der derzeit gültigen Fassung sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck in seiner Sitzung am 23.06.2014 folgende 3. Änderungssatzung der Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen und Horte in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (KBS Kita/Horte) beschlossen:

#### Artikel 1 Änderungen

Die Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen und Horte in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (KBS Kita/Horte) vom 10. Juli 2013 wird im § 4 Absätze 2 und 4 geändert sowie der § 2 Absätze 2 und 3 gestrichen und erhält folgenden Wortlaut:

## Amtliche Bekanntmachungen

### § 2 Betreuungszeiten

- (2) weggefallen  
(3) weggefallen

### § 4 Kostenbeiträge

- (2) Die monatlichen Kostenbeiträge betragen

1. in den Kindertageseinrichtungen (für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht) mit einer Betreuungszeit von

a) bis zu 10 Stunden	171,00 EURO
b) bis zu 9 Stunden	154,00 EURO
c) bis zu 8 Stunden	136,00 EURO
d) bis zu 7 Stunden	119,00 EURO
e) bis zu 5 Stunden	85,00 EURO

2. in den Einrichtungen der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zur Betreuung von Schulkindern mit einer Betreuungszeit von

a) bis zu 6 Stunden	68,00 EURO
b) bis zu 3 Stunden	51,00 EURO
c) bis zu 1 Stunde	17,00 EURO

3. in den Einrichtungen des freien Trägers „Kinderland Rochau e.V.“ zur Betreuung von Schulkindern mit einer Betreuungszeit von

a) bis zu 6 Stunden	70,00 EURO
b) bis zu 5 Stunden	58,00 EURO
c) bis zu 4 Stunden	47,00 EURO
d) bis zu 3 Stunden	35,00 EURO
e) bis zu 1 Stunde	11,00 EURO

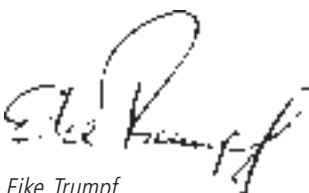
- (4) sonstige Kostenbeiträge:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. zusätzlicher Kostenbeitrag zu Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) für eine Betreuung bis zu 11 Stunden/Tag bis zum Eintritt der Schulpflicht unter Maßgabe des § 2 Absatz 3 BS Kita/Horte | 34,00 EURO/Monat |
| 2. Kostenbeitrag für die Betreuung von Schulkindern ohne Aufnahmevereinbarung (Gastkindregelung)  |                  |
| 2.1 bis zu 5 Stunden während der Schulzeit und den Ferien   | 5,00 EURO/Tag    |
| 2.2 bis zu 10 Stunden während der Ferien  | 8,00 EURO/Tag    |
| 3. Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern bis zum Beginn der Schulpflicht ohne Aufnahmevereinbarung (Gastkindregelung)   |                  |
| 3.1 mit bis zu 10 Stunden Betreuung   | 10,00 EURO/Tag   |
| 3.2 mit bis zu 9 Stunden Betreuung  | 9,00 EURO/Tag    |
| 3.3 mit bis zu 5 Stunden Betreuung  | 7,00 EURO/Tag    |
| 4. Zukauf von Stunden für die Betreuung von nicht schulpflichtigen und schulpflichtigen Kindern   | 5,00 EURO/Stunde |
| 5. Sanktionsgebühr nach § 2 Abs. 4 je angefangene Stunde  | 10,00 EURO       |

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Goldbeck, den 23.06.2014



Eike Trumpf  
Verbandsgemeindegemeindevorstand



– Siegel –



## Amtliche Bekanntmachungen

# Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen, mangelhafter Hausnummerierung, unerlaubter Plakatierung, Veranstaltungen, sowie Anpflanzungen

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 / Nr. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 16.11.2000 (GVBl. LSA S.594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.10.2013 (GVBl. LSA S. 494) i. V. m. §117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 70 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I. S. 3154) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck in seiner Sitzung am 23.06.2014 für das Gebiet der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

#### 1. Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengraben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen; sowie der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör.

#### 2. Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

#### 3. Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder;

#### 4. Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze;

#### 5. Gewässer:

alle Seen, Bäche, Feuerlöschteiche und sonstige Gewässer;

#### 6. Kleinstfeuer

offene Feuer, bei deren Grundfläche der Durchmesser von einem Meter nicht überschritten wird. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen auch Feueraschen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

### § 2

#### Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Abspernungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von

Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.

- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschranke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (6) Es ist verboten, Hydranten, Löschwasserentnahmestellen oder sonstige Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen sowie Engergie- und Telekommunikationseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.

### § 3

#### Ruhestörender Lärm

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:
  1. Sonn- und Feiertage ganztags sowie
  2. an anderen Tagen in der Zeit von
    - a) Mittagsruhe von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr
    - b) Nachtruhe von 22:00 bis 6:00 Uhr
    - c) für Geräte und Maschinen nach 32. BImSchV – Geräte – und Maschinenlärmschutzverordnung von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere
  1. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen,
  2. der Betrieb motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte, insbesondere Rasenmäher,
  3. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und
  4. der Betrieb, das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.
- (3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht
  1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen, und
  2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.
- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe

## Amtliche Bekanntmachungen

von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Lauflassen von Motoren verboten.

- (5) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probebetrieb.

### § 4 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 3 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (4) Hunde sind auf Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile an der Leine zu führen. Zusätzlich wird der Leinenzwang für die straßenbegleitenden Radwege oder sonst als solche gekennzeichnete Wege angeordnet.
- (5) Das Betreten der Spielplätze mit Hunden ist verboten.

### § 5 Offene Feuer im Freien

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer anzuzünden oder zu unterhalten. Lagerfeuer auf dafür eingerichteten Plätzen sind beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck vorher anzumelden. Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist zulässig.
- (2) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung mindestens zwei Wochen vorher beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck anzuzeigen. Als Brauchtumsfeuer gelten mit einem Brauchtum im öffentlichen Interesse stehende Feuer, z. B. Oster- oder Maifeuer der Gemeinden, Vereine u. a. Körperschaften.
- (3) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft ist einzugrenzen.
- (4) Feuer sind von erwachsenen Personen ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.
- (5) Die Waldbrandgefahrenstufen sind beim Abrennen eines Feuers zu beachten. Ab der Waldbrandgefahrenstufe IV ist das Verbrennen verboten.
- (6) Andere Rechtsvorschriften, nach denen Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht bleiben unberührt.

### § 6 Eisflächen

- (1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten.
- (2) Es ist verboten,
1. die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
  2. Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.
- (3) Die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Gewässer im Zusammenhang mit der fischereirechtlichen Hege und des Fischereiausübungsrechtes.

### § 7 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sichtbar und lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

### § 8 Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen durchführen will, hat dies mindestens vier Wochen vor Beginn schriftlich, unter Angaben von Veranstaltungsort, -zeit und Anzahl der erwarteten Gäste, beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, anzuzeigen.
- (2) Zu den in Absatz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch solche mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in der Betriebsart "Discothek" oder "Gaststätte mit regelmäßigem Tanz- oder Musikveranstaltungen" konzessioniert sind.
- (3) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 entfällt für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, sportlichen und wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die jeweilige Veranstaltung in Räumen oder auf Plätzen stattfindet, die für diese Zwecke bestimmt sind. Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.

### § 9 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

### § 10 Plakatierung

- (1) Es ist verboten, auf und an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen (z. B. Plakatsäulen) anzubringen oder anbringen zu lassen, wenn die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck dies nicht ausdrücklich erlaubt hat.
- (2) Wer unerlaubt Plakate anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den in jeweiligem Plakat hingewiesen bzw. die Person, welche beworben wird.

## Amtliche Bekanntmachungen

### § 11

#### Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

### § 12

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
  2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über dem Erdboden anbringt,
  3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht,
  4. § 2 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen oder Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
  5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
  6. § 2 Abs. 6 Hydranten, Löschwasserentnahmestellen oder sonstige Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen sowie Energie- und Telekommunikationseinrichtungen verstellt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt
  7. § 3 Abs. 2 während der Ruhezeiten untersagte Tätigkeiten ausübt oder untersagte Veranstaltungen durchführt,
  8. § 3 Abs. 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
  9. § 3 Abs. 5 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht,
  10. § 4 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
  11. § 4 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen oder Personen anspringen oder anfallen,
  12. § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
  13. § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,
  14. § 4 Abs. 4 Hunde unangeleint auf Straßen, öffentlichen Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, Radwege oder sonstig als solche gekennzeichneten Wege führt,
  15. § 4 Abs. 5 Hunde nicht von Kinderspielflächen fernhält,
  16. § 5 Abs. 1 S. 1 auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer anzündet oder unterhält,
  17. § 5 Abs. 1 S. 2 Lagerfeuer abbrennt, ohne diese vorher beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck anzumelden
  18. § 5 Abs. 2 Brauchtumsfeuer vor ihrer Durchführung mindestens zwei Wochen vorher nicht beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck angezeigt hat,

19. § 5 Abs. 3 Beim Abbrennen von Feuern nicht nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet hat oder die Nachbarschaft mit dem Abbrennen belästigt,
  20. § 5 Abs. 4 Feuer unbeaufsichtigt lässt oder eine Feuerstelle beim Verlassen nicht vollständig löscht,
  21. § 5 Abs. 5 bei der Waldbrandstufe IV oder höher verbrennt,
  22. § 6 Abs. 1 Eisflächen betritt,
  23. § 6 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,
  24. § 7 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
  25. § 7 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
  26. § 7 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,
  27. § 7 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet.
  28. § 8 Abs. 1 mindestens vier Wochen vor Durchführung einer o.g. Veranstaltung keine Anzeige beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck einreicht,
  29. § 9 Abs. 1 Satz 1 Anpflanzungen in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen lässt, wodurch Straßenanlagen oder die Fahrzeuge von Versorgungs-, Entsorgungsdiensten beeinträchtigt werden,
  30. § 9 Abs. 1 Satz 2 den Verkehrsraum in der oben angegebenen Fläche nicht frei von Anpflanzungen und Überwuchs hält,
  31. § 10 Abs. 1 Plakate auf oben genannten Flächen oder Einrichtungen ohne ausdrückliche Erlaubnis der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck anbringt oder anbringen lässt,
  32. § 10 Abs. 2 seiner Beseitigungspflicht von angebrachten Plakaten nicht nachkommt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 13

#### Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:
  - Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie mangelhafter Hausnummerierung vom 07.02.2011

Goldbeck, den 23.06.2014




Verbandsgemeindebürgermeister E. Trumpf

## Amtliche Bekanntmachungen

### Wasserwehrsatzung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

Aufgrund des § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und § 6 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, in seiner Beratung, am 23.06.2014, die nachfolgende Wasserwehrsatzung erlassen.

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr ein. (Wasserwehr)
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Verbandsgemeinde nach dem §14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

#### § 2

##### Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Verbandsgemeinde trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermelddienst (HWM VO) vom 18. August 1997 (GVBl. LSA 5: 778), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. LSA 5. 536), aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MBL. LSA 5. 2103), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

##### 1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie für das Eigentum;
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche, Dämme, Ufermauern, Siele, Schöpfwerke, Wehre u. dgl.);
- c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken, Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.);

##### 2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schädstellen an Deichen; Aufkadung und Verstärkung;
- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen u. dgl.);
- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordnete Räumung gefährdeter Gebäude;
- e) bei der Sicherung von Brücken;
- f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Verbandsgemeinde.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Verbandsgemeinde entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

- (3) Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- (4) Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, die mindestens folgende Angabe enthält:
  1. den von ihm bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
  2. den Versammlungsort,
  3. die Art der Alarmierung,
  4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
  5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  7. die Ablösung und Versorgung,
  8. die Nachrichtenübermittlung;
- (5) Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.
- (6) Der Verbandsgemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

#### § 3

##### Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Absatz 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

#### § 4

##### Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:
  1. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,
  2. Mitarbeiter der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck.
- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:
  1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
  2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
  3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
  4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

#### § 5

##### Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

- (1) Die nach § 4 Abs. 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind, bei der Verbandsgemeinde zu stellen.
- (2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.



## Amtliche Bekanntmachungen

- (3) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag durch den Arbeitgeber ersetzt. Sie wird diesem durch die Verbandsgemeinde zurückerstattet. Selbständigen, Hausfrauen, etc. wird ein Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes i. H. v. 13,00 EUR ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
- (4) Für die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag gelten die jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (5) Materielle Schäden und Schäden an der Person der ehrenamtlich Tätigen, die im Zuge der Ausführung des Dienstes in der Wasserwehr entstehen, werden auf Antrag ersetzt. Die Ansprüche auf Entschädigung erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund
1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
  2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.

- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. 1 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.10.2013, ist die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck.

### § 7

#### Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck vom 31.01.2007 außer Kraft.

Goldbeck, den 23.06.2014

Unterschrift  
des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde



Siegel

## Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen und übertragenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 2 und 4 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck auf seiner Sitzung am 23.06.2014 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen und übertragenen Wirkungskreis der Verbandsgemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### § 2

#### Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 6 aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 und 9 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.
- (3) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für die Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (5) Gemäß dem Kostentarif für den Teilbereich Gewerbeordnung (Punkt 13 Kostentarif) ist die jeweilige Gebühr als Mindestgebühr festzusetzen. Abhängig vom Umfang des Sachverhaltes ist jedoch der Gebührenrahmen der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012, 336), in der derzeit geltenden Fassung, maßgebend.
- (6) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (7) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (8) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## Amtliche Bekanntmachungen

### § 3

#### Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, richtet sich die Gebühr nach Nr. 15 des Kostentarifs, sofern der Rechtsbehelf nicht aufgrund anderer Vorschriften kostenfrei ist.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der teilweisen Rücknahme, im Falle der vollständigen Rücknahme auf höchstens 25 von Hundert.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

### § 5

#### Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte, soweit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde des Landes, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.
- (4) Gebühren können bis zu 50 von Hundert für gemeinnützige Vereinigungen, welche das gesellschaftliche Leben in der Verbandsgemeinde sowie in den Mitgliedsgemeinden fördern und unterstützen, ermäßigt werden. Die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen. Über die Höhe der Ermäßigung entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister.

### § 6

#### Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen sind nicht Bestandteil der in dieser Satzung enthaltenen Gebühren und Rechtsbehelfsgebühren. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als

Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Mitgliedsgemeinden oder der Verbandsgemeinde gestellt, werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Gebühren für Ferngespräche und Telefax,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstreisen entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen und Abschriften,
  9. Kosten für Durchschriften, Auszügen, Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif festgelegten Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes Sachsen-Anhalt und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Land Sachsen-Anhalt untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

### § 7

#### Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer zu einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine, gegenüber einer Mitgliedsgemeinde oder der Verbandsgemeinde, abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 8

#### Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### § 9

#### Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

### § 10

#### Billigkeitsmaßnahmen

Die Benutzungsgebühren können gem. § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.



## Amtliche Bekanntmachungen

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in Euro
<b>5.</b>	<b>Auskünfte</b>	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist (Archivunterlagen)	6,00
5.2	schriftliche Auskünfte	
5.2.1	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	7,00
5.2.2	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.2.3	zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.3.1	Grundgebühr	6,00
5.2.3.2	zzgl. je angefangene Seite	2,00
5.2.4	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	6,20
5.2.5	Feststellung aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
<b>6.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken und ähnlichem</b>	
6.1	Ortssatzungen, Tarifen, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,20 6,00
<b>7.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt wird (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen, Anträge nach dem Schiedsstellengesetz LSA sowie Anträge auf Ratenzahlung und Stundung) nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	23,00
<b>8.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	
8.1	bei Beamten und Arbeitnehmern bis einschließlich A9 / E8	23,00
8.2	bei Beamten und Arbeitnehmern bis einschließlich A13 / E12	28,50
8.3	bei Beamten und Arbeitnehmern bis einschließlich A16 / E15Ü	35,50
<b>9.</b>	<b>Haupt- und Finanzverwaltung</b>	
9.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,50
9.2	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,50
9.3	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00
9.4	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,00
9.5	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für jede Ausfertigung	5,00
<b>10.</b>	<b>Vermögens- und Bauverwaltung</b>	
10.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundstückspfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1	bis zur 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
10.1.2	für jeden weiteren angefangenen Betrag in Höhe von 5.000,00 €	7,60
10.2	Löschungsbewilligung zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1	bis zur 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00
10.2.2	für jeden weiteren angefangenen Betrag in Höhe von 5.000,00 €	7,60
10.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1 und 10.2 fallen	37,50
10.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	37,50
<b>11.</b>	<b>Gebühren für Ausweise und Reisepässe</b>	
11.1	Die Höhe der Verwaltungskosten für Ausweise, Reisepässe usw. richtet sich nach den dafür gültigen Gesetzen und Ausführungsbestimmungen.	
11.2	Die Höhe der Verwaltungskosten für Auskünfte aus dem Melderegister richtet sich nach den dafür gültigen gesetzlichen Bestimmungen.	
<b>12.</b>	<b>Kirchenaustrittsgesetz</b>	
12.1	Entgegennahme der Austrittserklärung	30,00



## Amtliche Bekanntmachungen

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in Euro
<b>13.</b>	<b>Gewerbeordnung</b>	
13.1	Prüfung der Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1) einschließlich Aufnahme des Gewerbebetriebes in ein Gewereregister und Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1) bei Gewerbeanmeldungen, Gewerbeabmeldungen und Gewerbeummeldungen	30,00
13.2	Verhinderung der Fortsetzung nicht zugelassener Gewerbebetriebe oder des Gewerbebetriebes ausländischer juristischer Personen, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt wird (§ 15 Abs. 2)	60,00 - 1.500,00
13.3	Untersagung der Teilnahme als Aussteller oder Anbieter an einer bestimmten Veranstaltung oder einer oder mehrerer Arten von Veranstaltungen wegen Unzuverlässigkeit nach § 70a sowie § 60b Abs. 2 i. V. m. § 70a	50,00
13.4	Schaustellungen	
13.4.1	Erlaubnis zu gewerbemäßigen Veranstaltungen von Schaustellungen von Personen nach § 33a Abs. 1	250,00
13.4.2	für einmalige Veranstaltungen	50,00 - 70,00
13.5	Spielgeräte	
13.5.1	Erlaubnis zum Aufstellen mechanischer Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 33c Abs.1	200,00
13.5.2	Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte nach § 33c Abs. 3	30,00
13.5.3	Bestätigung zum Veranstanen eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit nach § 33d	150,00
13.5.4	Erlaubnis zum Aufstellen mechanischer Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn der Gastwirt selbst Aufsteller ist (§ 33c Abs. 3)	200,00
13.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens nach § 33i	300,00
13.7	Erlaubnis zur Ausübung des Pfandleihgewerbes nach § 34 Abs. 1	100,00
13.8	Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes nach § 34a Abs. 1	100,00
13.9	Versteigerergewerbe	
13.9.1	Erlaubnis für die gewerbemäßige Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte nach § 34 Abs. 1	150,00
13.9.2	öffentliche Bestellung oder Vereidigung von besonders sachkundigen Versteigerern nach § 34b Abs. 5	100,00
13.9.3	Erweiterung der Erlaubnis nach § 34 Abs. 1 in eine besondere Erlaubnis nach § 34 Abs 5	100,00
13.10	Erlaubnis zur Ausübung des Marklergewerbes oder eines sonstigen in § 34c aufgeführten Gewerbes	300,00
13.11	Gewerbeuntersagung	
13.11.1	Untersagung der Gewerbeausübung wegen Unzuverlässigkeit (§ 35 Abs. 1)	250,00
13.11.2	Gestattung der Fortführung des Gewerbes durch einen Stellvertreter nach § 35 Abs. 2	150,00
13.11.3	Gestattung der Wiederaufnahme des untersagten Gewerbes nach § 35 Abs. 6	150,00
13.12	Nachschau in den Geschäftsbetrieb der in den Verordnungen auf Grund des § 29 Abs 1 und 3	150,00
13.13	Gestattung zum Betreiben eines Gewerbes ohne den nach § 45 befähigten Stellvertreter nach § 46 Abs. 3	100,00
13.14	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47)	100,00
13.15	Fristverlängerung und Befristung für Beginn und Fortsetzung genehmigter Tätigkeiten nach § 49	25 v. H. der jeweils geltenden Gebühr
13.16	Untersagung der Benutzung gefährlicher Anlagen nach § 51	250,00
13.17	Reisegewerbe	
13.17.1	Erteilung einer unbefristeten Reisegewerbekarte nach § 55 Abs. 2	180,00
13.17.2	Erteilung einer befristeten Reisegewerbekarte nach § 55 Abs. 3	50,00
13.17.3	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren im Reisegewerbe gelegentlich der Veranstaltung von Messen und so weiter (§ 55a Abs. 1 Nr. 1)	50,00
13.17.4	Ausnahme von dem Erfordernis einer Reisegewerbekarte bei besonderen Veranstaltungen nach § 55a Abs. 2	50,00
13.17.5	Ausstellen einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55b Abs. 2	50,00
13.17.6	Empfangsbescheinigung nach § 55c	15,00
13.17.7	Ausnahme von dem Verbot, das Reisegewerbe an Sonn- und Feiertagen auszuüben nach § 55e Abs. 2	20,00
13.17.8	Ausnahmen von dem Verbot des Feilbietens geistiger Getränke und des Warenabsatzes im Wege der Versteigerung im Reisegewerbe nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und f	30,00
13.17.9	Ausnahme für einzelne im Reisegewerbe sonst verbotene Tätigkeiten nach § 56 Abs. 2 Satz 3	50,00
13.17.10	Untersagung eines Wanderlagers nach § 56a	50,00
13.17.11	Untersagung der Ausübung reisegewerbefreier Tätigkeiten nach § 59	50,00
13.17.12	Erlaubnis zur Veranstaltung von Spielen im Reisegewerbe nach § 60a	50,00
13.17.13	Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte nach § 60c Abs. 2	20,00
13.17.14	Änderungen und Nachträge (zum Beispiel Ergänzungen der Handelsgegenstände) in den vorherstehenden Fällen	20,00
13.17.15	Verhinderung der Ausübung des Reisegewerbes nach § 60d	100,00
13.18	Volksfeste	
13.18.1	Festsetzung eines Volksfestes nach § 60b Abs. 2 i. V. m. § 69, § 69b	50,00
13.18.2	Festsetzung eines Volksfestes für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer nach § 60b Abs. 2 i. V. m. § 69, § 69b	50,00
13.18.3	von der Festsetzung des Volksfestes abweichende Regelungen in dringenden Fällen nach § 60b Abs. 2 i. V. m. § 69b	50,00
13.19	Messen, Ausstellungen, Märkte	
13.19.1	Festsetzung nach § 69 Abs. 1 Satz 1	
13.19.1.1	einer Messe	200,00
13.19.1.2	einer Ausstellung	100,00
13.19.1.3	eines Großmarktes	100,00

## Amtliche Bekanntmachungen

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in Euro
13.19.1.4	eines Wochenmarktes	100,00
13.19.1.5	eines Spezial- und Jahrmarktes	100,00
13.19.2	Festsetzung für längere Zeiträume nach § 69 Abs. 1 Satz 2	
13.19.2.1	einer Messe	300,00
13.19.2.2	einer Ausstellung	200,00
13.19.2.3	eines Großmarktes	200,00
13.19.2.4	eines Wochenmarktes	200,00
13.19.2.5	eines Spezial- und Jahrmarktes	200,00
13.20	von der Festsetzung der Messungen, Ausstellung und Großmärkte abweichende Regelungen in dringenden Fällen nach § 69b Abs. 1	50,00
13.21	von der Festsetzung der Spezial-, Jahr- und Wochenmärkte abweichende Regelungen in dringenden Fällen nach § 69b Abs. 1	50,00
<b>14.</b>	<b>Gaststättengesetz</b>	
14.1	Gestattung (vorübergehende Gaststättenerlaubnis)	
14.1.1	Gestattung für Schankwagen	
14.1.1.1	für den ersten Tag	25,00
14.1.1.2	für jeden weiteren Tag	10,00
14.1.2	Gestattung für Festhallen und Festzelte bis 100 m <sup>2</sup>	
14.1.2.1	für den ersten Tag	50,00
14.1.2.2	für jeden weiteren Tag	25,00
14.1.3	Gestattung für Festhallen und Festzelte über 100 m <sup>2</sup>	
14.1.3.1	für den ersten Tag	110,00
14.1.3.2	für jeden weiteren Tag	50,00
14.2	Gaststättenerlaubnis	
14.2.1	Erlaubnis zur Ausübung des Gaststättengewerbes je m <sup>2</sup> , jedoch mindestens 150,00 Euro und höchstens 2.100,00 Euro	5,00
14.2.2	Anordnung gegenüber erlaubnisfreien Betrieben des Gaststättengewerbes nach § 5 Absatz 2	75,00
14.2.3	Fristverlängerung für Beginn und Fortsetzung des Gewerbebetriebes nach § 8 Satz 2	25 v. H der jeweils geltenden Erlaubnisgebühr
14.2.4	Zulassung von Ausnahmen für den Ausschank aus Automaten nach § 6 Satz 4	50,00
<b>15.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
15.1	Rechtsbehelfsgebühren nach § 4 Abs. 1 Satz 2	
15.1.1	Streitwert bis 50,00 €	10,00
15.1.2	Streitwert bis 300,00 €	25,00
15.1.3	Streitwert bis 600,00 €	35,00
15.1.4	Streitwert bis 1.000,00 €	50,00
15.1.5	Streitwert bis 1.500,00 €	65,00
15.1.6	Streitwert bis 2.000,00 €	75,00
15.1.7	Streitwert bis 3.000,00 €	90,00
15.1.8	Streitwert bis 4.000,00 €	105,00
15.1.9	Streitwert bis 5.000,00 €	120,00
15.1.10	Streitwert bis 7.500,00 €	150,00
15.1.11	Streitwert bis 10.000,00 €	180,00
15.1.12	Streitwert bis 15.000,00 €	240,00
15.1.13	Streitwert bis 20.000,00 €	280,00
15.1.14	Streitwert bis 25.000,00 €	310,00
15.1.15	Streitwert bis 30.000,00 €	330,00
15.1.16	Streitwert bis 35.000,00 €	360,00
15.1.17	Streitwert bis 40.000,00 €	390,00
15.1.18	Streitwert bis 45.000,00 €	420,00
15.1.19	Streitwert bis 50.000,00 €	450,00
15.1.20	Streitwert über 50.000,00 €	500,00
<b>16.</b>	<b>Bearbeitung von Anträgen zur steuerlichen Geltendmachung beim Finanzamt</b>	
16.1	Feststellung von absetzbaren Leistungen	
16.1.1	rückwirkend bis zu einem Jahr	10,00
16.1.2	rückwirkend über einem Jahr	20,00

## Amtliche Bekanntmachungen

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in Euro
<b>17.</b>	<b>Archiv</b>	
17.1	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	23,00
17.2	schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite;	7,60
17.2.1	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00
17.3	Beglaubigungen aus dem Archivgut	10,00
17.4	Benutzung des Archivs	
17.4.1	für einen Tag	5,00
17.4.2	für eine Woche	15,00
17.4.3	für längere Zeit bis zu 1 Monat	50,00
17.4.4	Zusatzgebühr für die Benutzung unter Beaufsichtigung je angefangene Stunde	46,00
17.4.5	Zusatzgebühr für die Benutzung unter Beaufsichtigung je vollen Tag (6–8 Stunden)	200,00

Stendal, den 28.05.2014

### Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. 5001293/2013 Auslegung des Sonderungsplanentwurfes

In der Gemeinde: **Iden**  
 Gemarkung: **Iden**  
 Flur: **2**  
 Flurstück: **43**  
 Flur: **3**  
 Flurstücke: **16, 25, 29/1, 34/1, 35/1, 40/1, 46/1, 49/1, 64, 72**

Bezeichnung: **Weg zwischen Hindenburger Weg und Gethlinger Weg**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken privater Eigentümer bereinigt werden, die zwischen dem 09.05.1945 und dem 02.10.1990 durch die öffentliche Hand in Anspruch genommen wurden.

**Zum bereits laufenden Verfahren wurden das Flurstück 43, Flur 2, Gemarkung Iden und die Flurstücke 16, 25, 29/1, Flur 3, Gemarkung Iden hinzugezogen.**

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

**vom 01.07.2014 bis 31.07.2014**

in den Diensträumen der Sonderungsbehörde aus.

Die Einsicht ist während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Absprache ebenfalls möglich.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

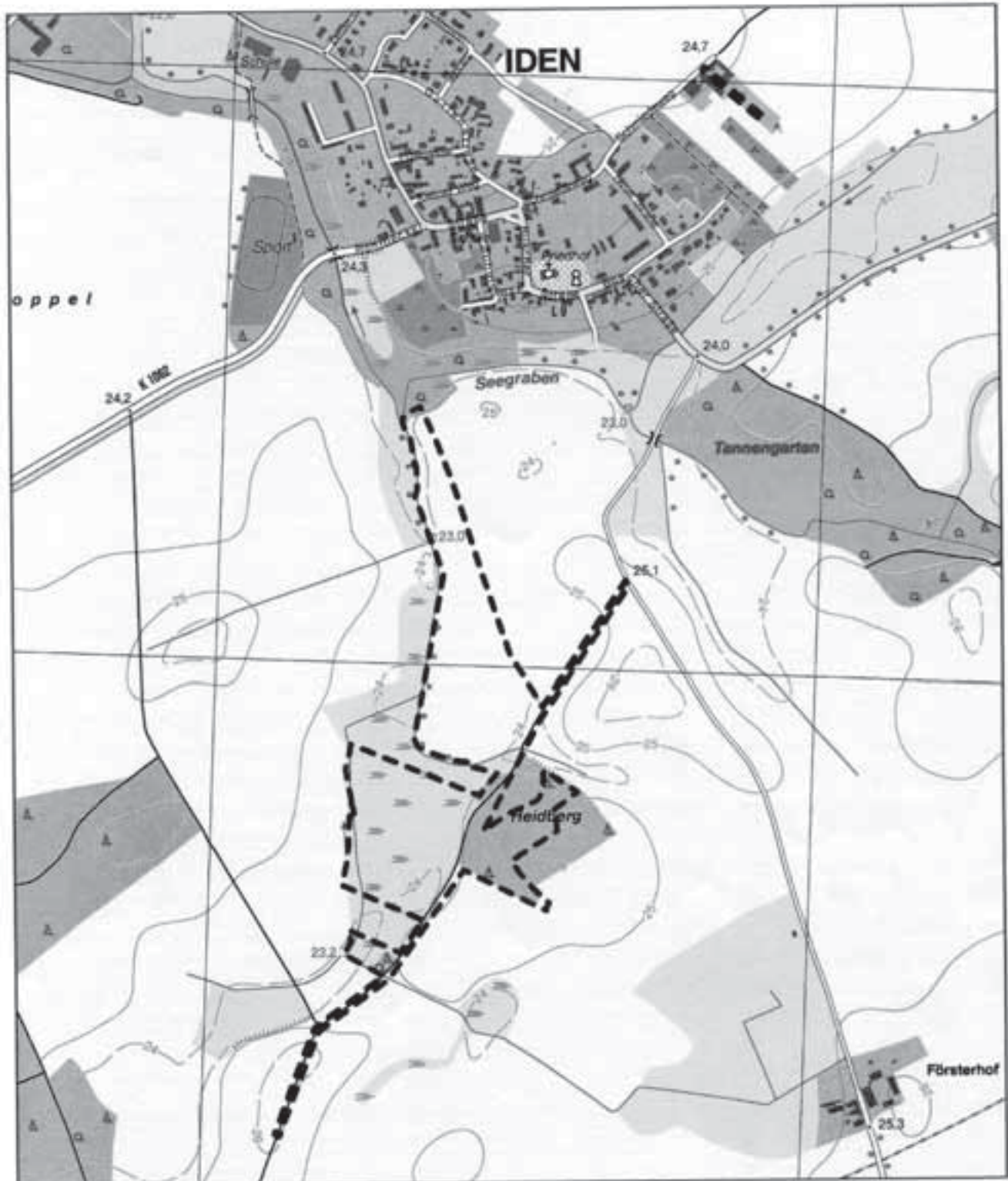
*Im Auftrag*

*gez. Klaus Schikora  
Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt*

## Amtliche Bekanntmachungen

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000

----- Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)



## Amtliche Bekanntmachungen

Stendal, den 28.05.2014

### Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. 5001294/2013 Auslegung des Sonderungsplanentwurfes

In der Gemeinde: **Iden**  
 Gemarkung: **Sandauerholz**  
 Flur: **4**  
 Flurstück: **38**  
 Flur: **5**  
 Flurstücke: **23/3, 23/5, 23/6, 23/7, 23/8, 23/9, 23/10  
und 23/11**  
 Flur: **7**  
 Flurstücke: **113, 114, 116, 117 und 118/1**

Bezeichnung: **Weg zwischen Büttnerhof  
und Sandauerholz**

Ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken privater Eigentümer bereinigt werden, die zwischen dem 09.05.1945 und dem 02.10.1990 durch die öffentliche Hand in Anspruch genommen wurden.

**Zum bereits laufenden Verfahren wurden das Flurstück 38, Flur 4, Gemarkung Sandauerholz und das Flurstück 116, Flur 7, Gemarkung Sandauerholz hinzugezogen. Das Flurstück 107, Flur 7, Gemarkung Sandauerholz ist aus dem laufenden Verfahren entlassen worden.**

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

**vom 01.07.2014 bis 31.07.2014**

in den Diensträumen der Sonderungsbehörde aus.

Die Einsicht ist während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Absprache ebenfalls möglich.

Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

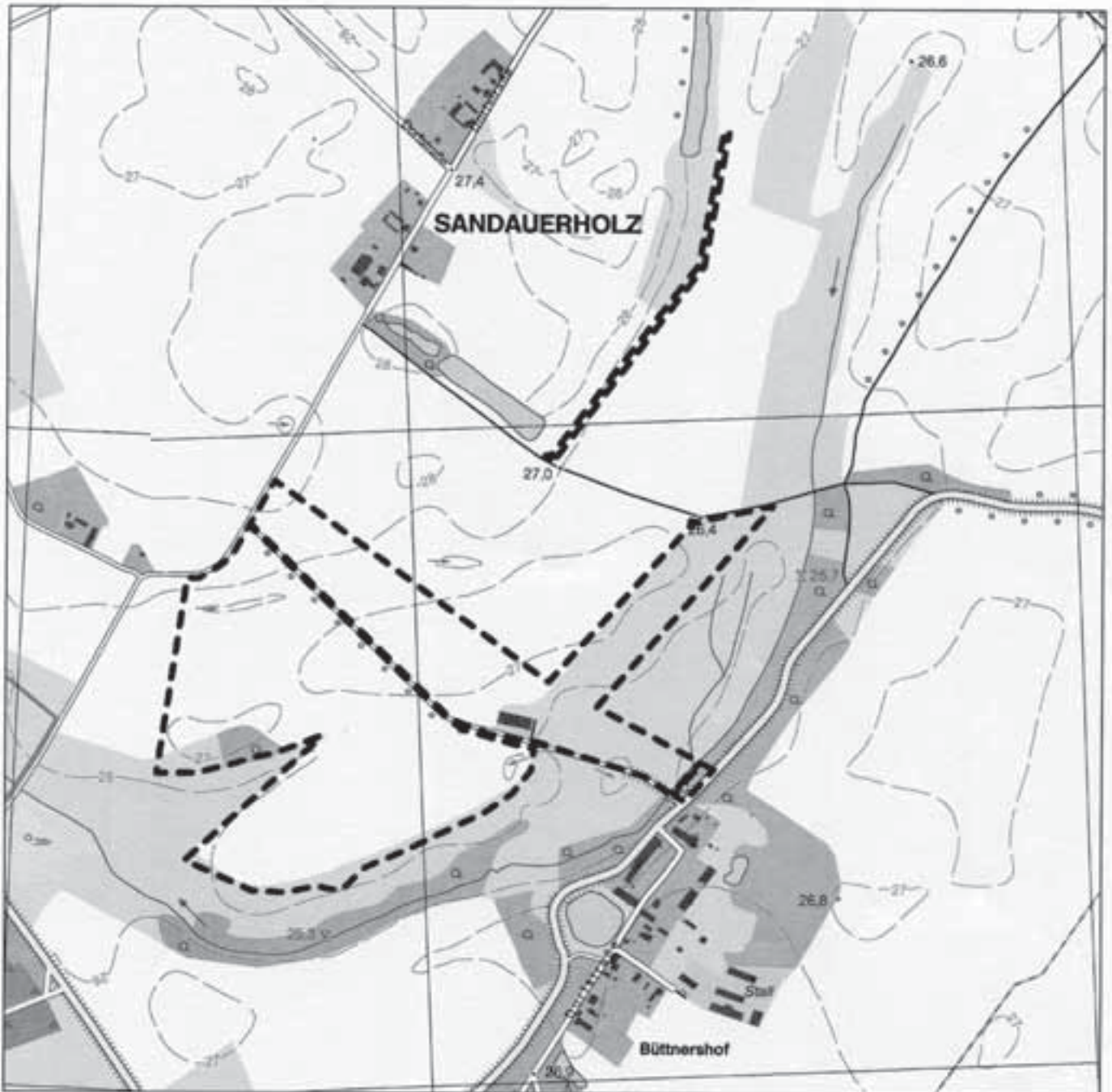
*Im Auftrag*

*gez. Klaus Schikora  
Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt*

**Amtliche Bekanntmachungen**

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000

- - - - - Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

## Amtliche Bekanntmachungen

10.06.2014

### Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die  
Gemarkung Schwarzholz

Flur(en) 1 – 6

in der Gemeinde Hohenberg-Krusemark  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 15.07.2014 bis 14.08.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 08.00 – 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203–206, 39104 Magdeburg einzulegen.

#### Im Auftrag

gez. Dieter Kottke  
Landesamt  
für Vermessung und  
Geoinformation  
Sachsen-Anhalt

#### Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

## Impressum

### Hallo Nachbarn

**Herausgeber und Verlag:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Telefon 0 30 / 28 09 93 45, E-Mail: [redaktion@heimatblatt.de](mailto:redaktion@heimatblatt.de), [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

**Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:**

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, der Verbandsgemeindegemeindevorstand,  
An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck

---

Die nächste Ausgabe erscheint am **29. Juli 2014**.  
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **17. Juli 2014**.